

DEUTSCHER BUNDESTAG

15. Wahlperiode

**Enquete-Kommission
„Kultur in Deutschland“**

Protokoll Nr. 15/24

Bearbeiter: Hilmar Sack

Wortprotokoll (redigiert)

der 24. Sitzung

der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland"

am Dienstag, dem 02. November 2004, 16.30 Uhr,
Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft,
Jungiusstr. 6, 20355 Hamburg
Foyer des Auditorium Maximum

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG:

Öffentliche Anhörung zum Thema

„Stiftungswesen / Stiftungsrecht“

Vorsitz: Abgeordnete Gitta Connemann

Eingeladene Experten (in alphabetischer Reihenfolge):

Prof. Dr. Michael **Göring**, (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius, Hamburg)

Dr. Dominik Freiherr von **König**, (Leiter des Arbeitskreises „Kunst und Kultur“ im Bundesverband Deutscher Stiftungen, Generalsekretär der Stiftung Niedersachsen)

Prof. Dr. Peter LL.M. **Rawert**, (Notar, Hamburg)

Prof. Dr. Dieter **Reuter**, (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Arbeitsrecht; Juristisches Seminar der Universität Kiel)

Rupert Graf **Strachwitz**, (Direktor Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft)

Nikolaus **Turner**, (Leiter des Arbeitskreises „Bürgerstiftungen“ im Bundesverband Deutscher Stiftungen, Geschäftsführer der Kester-Haeusler-Stiftung, Fürstenfeldbruck)

Prof. Dr. W. Rainer LL.M. **Walz**, (Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non Profit-Organisationen, Bucerius Law School Hamburg)

**Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung „Stiftungswesen/Stiftungsrecht“
am 2. Nov. 2004 in Hamburg**

1. Welche Auswirkungen hatten die Reformen des Stiftungssteuerrechts (2000) und des Stiftungsprivatrechts (2002) auf die Stiftungslandschaft in Deutschland?
2. Welchen weiteren Änderungsbedarf sehen Sie?
 - a) im Stiftungsrecht
 - b) im Stiftungssteuerrecht
3. Welche weiteren Impulse für die Errichtung neuer Stiftungen empfehlen Sie? Welche Impulse zur Unterstützung bereits bestehender Stiftungen empfehlen Sie?
4. Gibt es im Ausland vorbildliche Stiftungsmodelle, Rahmenbedingungen und Angebote, z.B. Beratungsstellen, an denen man sich in Deutschland orientieren könnte?
5. Halten Sie eine Legal-Definition der Stiftung für wünschenswert? Sollte die Gemeinnützigkeit dabei ein besonderes Kriterium darstellen?
6. Sollte das Verfahren zur Gründung einer Stiftung erleichtert werden? Wenn ja, wie?
7. Sind Sie für die Einführung eines Stiftungsregisters? Welche Angaben zur Stiftung sollten in diesem Register enthalten sein? Sollte die Eintragung in das Stiftungsregister das Anerkennungsverfahren ersetzen?
8. Wie beurteilen Sie die aktuelle Stiftungsaufsicht? Wie könnte sie verbessert werden? Was halten Sie von Überlegungen, die Stiftungsaufsicht auf interne Kontrollorgane, Selbstverwaltungskörperschaften oder private Unternehmen zu übertragen?
9. Wie beurteilen Sie eine Aufhebung des Endowment-Verbotes?
10. Empfehlen Sie eine Veränderung der Abzugsfähigkeit oder eine steuerliche Freistellung von Stiftungen, Zustiftungen und Spenden?
11. Empfehlen Sie in diesem Zusammenhang auch eine Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts? Welche Veränderungen schlagen Sie diesbezüglich vor?
12. Welche Rolle messen Sie der Bürgerstiftung als Ausdruck zivilgesellschaftlichen Engagements zu? Empfehlen Sie dafür eine Legal-Definition. Wenn ja, welche?

Könnte I. E. die Überführung von kommunalen Einrichtungen in Bürgerstiftungen eine Alternative darstellen zur Überführung in kommerzielle Einrichtungen?

13. Welche weiteren Maßnahmen schlagen Sie zur Verbesserung der derzeitigen Situation der Stiftungen vor?
14. Wie beurteilen Sie den Vorschlag ähnlich wie im Aktienrecht in kleine und große Stiftungen zu unterscheiden und damit die Entscheidung zur Errichtung einer Stiftung zu erleichtern?
15. Glauben Sie, dass dadurch dass zusätzliche Stiftungen gewonnen werden können?
16. Welche Mindeststiftungsbeträge sollten für die beiden Stiftungstypen gelten?
17. Welche steuerlichen Höchstgrenzen sollten für die beiden Stiftungstypen gelten?

Deutscher Bundestag

5

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland"

Ordentliche Mitglieder der Enquete-Kommission Abgeordnete(r)	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder der Enquete-Kommission Abgeordnete(r)	Unterschrift
---	---------------------	--	---------------------

SPD

SPD

Ehrmann, Siegmund

Barthel (Berlin), Eckhardt

Krüger-Leißner, Angelika

Bürsch Dr., Michael

Kubatschka, Horst

Kumpf, Ute

Lucyga Dr., Christine

Merkel, Petra

Westrich, Lydia

Weis, Petra

CDU/CSU

CDU/CSU

Connemann, Gitta

Bergner Dr., Christoph

Nooke, Günter

Dött, Marie-Luise

Schling, Matthias

Köhler (Wiesbaden), Kristina

Freiherr von Stetten, Christian

Mantel, Dorothee

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sowa, Ursula

Vollmer Dr., Antje

FDP

FDP

Otto (Frankfurt), Hans-Joachim

Daub, Helga

Anwesenheitsliste

Sitzung der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland"

als sachverständige Mitglieder:

Dr. Susanne Binas

Susanne Binas

Helga Boldt

Helga Boldt

Dr. Gerd Harms

.....

Heinz Rudolf Kunze

.....

Dr. Bernhard Freiherr von Loeffelholz

Bernhard Freiherr von Loeffelholz

Prof. Dr. Wolfgang Schneider

.....

Dr. Oliver Scheytt

Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg

.....

Dr. phil. Nike Wagner

Nike Wagner

Dr. h.c. Hans Zehetmair

Hans Zehetmair

Olaf Zimmermann

.....

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

SPD

CDU/CSU

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

FDP

Fraktionsmitarbeiter:

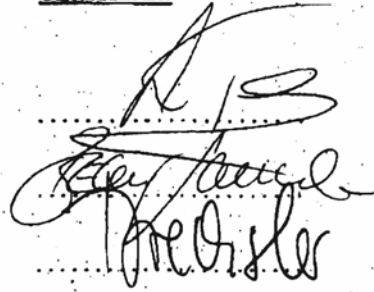
Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

Fraktion
Zentrum-Grün
Drechsler

CDU/CSU
FDP
SPD



Anwesenheitsliste Experten (Hamburg)

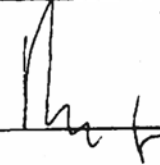
Prof. Dr. Michael GÖRING

anwesend

Dr. Dominik Freiherr von KÖNIG

anwesend

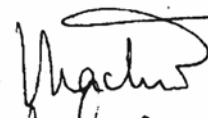
Prof. Dr. Peter LL.M. RAWERT



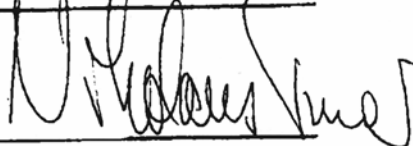
Prof. Dr. Dieter REUTER



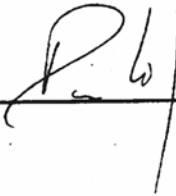
Rupert Graf STRACHWITZ



Nikolaus TURNER



Prof. Dr. W. Rainer LL.M. WALZ



Beginn der Sitzung: 16:40 Uhr

Die Vorsitzende: Ich darf Sie alle ganz herzlich zur 24. Sitzung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ in den Räumlichkeiten der Bucerius Law School in Hamburg begrüßen. Die Bucerius Law School war die erste private Hochschule für Rechtswissenschaft in Deutschland. Vor dem Hintergrund der traditionellen Juristenausbildung war dies ein großer und sicherlich auch mutiger Schritt. Ich möchte mich zunächst bei den Hausherrn und Gastgebern, Prof. Dr. Göring und Dr. Baumanns, dafür bedanken, dass wir heute bei Ihnen tagen dürfen. Prof. Dr. Göring hat in der hinter uns liegenden Pressekonferenz gesagt, die Kommissionen des Bundestages würden immer in Berlin tagen. Es gibt sogar noch häufig die Vermutung, dass wir nicht nur in Berlin, sondern in Hinterzimmern irgendwelcher Cafés tagen. Es gibt Beschreibungen von Cafés Anfang des letzten Jahrhunderts, da heißt es: „Es war finster und ward von den Politikern in Beschlag genommen“. Damit Sie sehen, dass wir nicht immer die Finsternis, sondern wirklich herausragende Räumlichkeiten suchen, sind wir heute zu ihnen gekommen. Zwei Ausnahmegenehmigungen mussten beantragt werden, zum einen, um in Hamburg sein zu dürfen, zum anderen um außerhalb der Sitzungswoche tagen zu dürfen. Aber wir haben das außerordentlich gerne gemacht, weil wir uns über die Einladung nicht nur gefreut haben, sondern auch das Engagement der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius sehen, gerade in den Bereichen Wissenschaft, Bildung und Kultur. Die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius gehört heute zu den größten privat errichteten Stiftungen in Deutschland. Wir hatten bei einer Führung im Bucerius-Kunst-Forum durch Herrn Prof. Spielmann ja auch Gelegenheit, den hohen Stellenwert, den ihre Stiftung der bildenden Kunst beimisst, kennen zu lernen. Alles in allem ein in jeder Hinsicht für die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ geeigneter Ort, um sich hier über Fragen der Praxis und der Zukunftsgestaltung des Stiftungswesens und des Stiftungsrechts auszutauschen.

Entschuldigt haben sich für diese Sitzung die Kollegen Horst Kubatschka, Dr. Christine Lucyga, Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg, Dr. Oliver Scheytt und Olaf Zimmermann. Nachträglich gratulieren möchte ich zu seinem Geburtstag unserem Kollegen Hans-Joachim Otto, der am 30. Oktober Geburtstag hatte.

Besonders begrüßen möchte ich unsere Experten. Links von mir gesehen sitzt Herr Prof. Dr. Michael Göring. Er ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied der ZEIT-

Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius in Hamburg. Neben ihm sitzt Dr. Dominik Freiherr von König, er ist Leiter des Arbeitskreises „Kunst und Kultur“ im Bundesverband Deutscher Stiftungen und auch Generalsekretär der Stiftung Niedersachsen. Daneben sitzt Herr Prof. Dr. Peter Rawert, Notar aus Hamburg, daneben Herr Prof. Dr. Dieter Reuter, der an der Universität Kiel den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Arbeitsrecht inne hat. Neben ihm sitzt Rupert Graf Strachwitz, der Direktor des Maecenata Instituts für Philanthropie und Zivilgesellschaft. Daneben sitzt Nikolaus Turner, der Leiter des Arbeitskreises „Bürgerstiftungen“ im Bundesverband Deutscher Stiftungen und Geschäftsführer der Kester-Haeusler-Stiftung in Fürstenfeldbruck. Last but not least: Prof. Dr. W. Rainer Walz, der an der Bucerius Law School in Hamburg lehrt und Direktor des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non Profit-Organisationen liest. Meine Damen und Herren, wir sind uns alle schon zu Beginn unserer Arbeit über eines im klaren gewesen: wir brauchen eine Forcierung privatwirtschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagements in der Kulturförderung. Diese Einsicht wird nicht unwesentlich auch dadurch befördert, dass der Blick in die meisten Stadtkassen heute gähnende Lehre, und der in die Erbschaftskassen dagegen pralle Fülle erkennen lässt. Die Zahlen sind ihnen ja in bester Weise bekannt. Es geht nicht um einen geordneten Rückzug der öffentlichen Hand, das haben wir bereits im Rahmen der Pressekonferenz ausgeführt. Der Anteil der privaten Kulturförderung beläuft sich gegenwärtig auf weniger als 10 % der gesamten Kulturfinanzierung, womit die realen Verhältnisse sehr klar umschrieben sind. Es geht darum, dass der Staat sich nicht nur überall zurücknehmen darf und auch nicht kann, sondern dass er überall auch günstige Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement, für Maecenaten und Sponsoren, insbesondere aber eben auch für Stiftungen schaffen muss. Wir wollen uns hier, auch im Rahmen unseres Einsetzungsauftrages, mit der Frage beschäftigen, ob sich die Änderungen im Steuer- und Stiftungsbereich für den Kulturbereich bewährt haben und, wenn sie sich nicht bewährt haben, welcher Handlungsbedarf besteht. Wir haben den Experten einen Fragenkatalog zugesandt, deren Beantwortung zwischenzeitlich verteilt worden ist. Mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit haben wir vereinbart, auf Eingangsstatements zu verzichten und werden gleich in die Befragung einsteigen. Da wir diese Sitzung - wie alle unsere Sitzungen - tontechnisch aufzeichnen, bitte ich alle darum, ihre Mikrophone entsprechend ein- oder auszuschalten, wenn sie sich zu Wort melden. Die Fragesteller bitte ich darum,

sich auf Fragen zu beschränken, also keine eigenen Statements oder Co-Referate zu halten. Die Fragen sind an eine bestimmte Person zu richten und es ist deutlich zu machen, an wen. Bevor ich jetzt um Wortmeldungen bitte, will ich gerne noch unseren Referenten die Möglichkeit zu einer kurzen eigenen Vorstellung geben.

Prof. Dr. Michael Göring: Ich kann dem, was Sie gesagt haben kaum etwas hinzufügen. Ich bin jetzt seit sieben Jahren in Hamburg zuständig für die gemeinnützige ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius und nebenbei Honorarprofessor für den Bereich Stiftungswesen an der Hochschule für Musik und Theater. Dort gibt es einen Studiengang Kultur und Medienmanagement, in dem ich zum gesamten Bereich der Non-Profit-Organisationen lehre.

Prof. Dr. Peter LL.M. Rawert: Ich beschäftige mich wissenschaftlich seit einigen Jahren mit Stiftungen und lehre an der Universität Kiel als Honorarprofessor, nicht Stiftungsrecht sondern Vertragsgestaltung. In der Anlaufphase habe ich das Institut für Stiftungsrecht und Recht der Non-Profit-Organisationen an der Law School mitbetreut und bin weiterhin stark interessiert daran, dass in Deutschland Stiftungen blühen und gedeihen.

Prof. Dr. Dieter Reuter: Alles Wichtige haben Sie ja schon gesagt. Ich bin Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Arbeitsrecht an der Universität Kiel und beschäftige mich u.a. seit Jahrzehnten mit dem Stiftungsrecht.

Rupert Graf Strachwitz: Ich glaube, das Wichtige ist gesagt. Ich kann vielleicht hinzufügen, dass ich mich jetzt auch schon seit drei Jahrzehnten als Praktiker und Wissenschaftler mit Fragen des Stiftungswesens beschäftige und neben Dr. Dominik Freiherr von König vielleicht eine Ausnahme bilde, weil ich kein Jurist sondern Geistes- und Politikwissenschaftler bin.

Nikolaus Turner: Sie haben die wichtigen Positionen oder Stationen bereits genannt. Ich bin Geschäftsführer einer gemeinnützigen Stiftung in Fürstenfeldbruck bei München. Unsere Stiftung fördert die Wissenschaft, Forschung und Kultur und ich versuche die Idee der Bürgerstiftungen u.a. im Arbeitskreis Bürgerstiftungen, zu promoten und bekannt zu machen.

Prof. Dr. W. Rainer LL.M. Walz: Ich bin Hochschullehrer und komme eigentlich aus dem Bereich des Zivilrechts, was ich auch weiterhin betreibe. An der Law School habe ich einen Lehrstuhl für Steuerrecht und bin seit zweieinhalb Jahren Direktor des Instituts für Stiftungsrecht und Recht der Non-Profit Organisationen, wobei mich besonders das Zusammenwirken verschiedener Disziplinen interessiert: das der juristischen, meiner eigenen und den sozialwissenschaftlichen Disziplinen, besonders auch das der Rechtsvergleichung.

Die Vorsitzende: Wir haben schon die ersten Wortmeldungen.

Abg. Angelika Krüger-Leißner (SPD): Ich würde gerne Prof. Dr. Michael Göring fragen. Ich finde, dass Sie es in Ihrer Stellungnahme spannend gemacht haben, weil Sie ja einiges offen gelassen haben und gesagt haben, dass sie Ihre Vorschläge hier in der Sitzung noch unterbreiten werden. Wie viele andere haben auch Sie gesagt, dass, was 2000 und 2002 gemacht wurde, ganz ordentlich und zum Teil wirkungsvoll sei. Dennoch haben auch Sie Änderungsvorschläge angerissen. Da würde ich gerne nachfragen: Sie haben als einziger von einer Stiftung europäischen Rechts gesprochen. Ich würde Sie bitten, konkreter auszuführen, wie Sie sich das vorstellen. Ein zweiter Punkt sind notwendige Änderungen im Stiftungssteuerrecht. In welcher Art würden Sie diese Änderungen sehen wollen?

Abg. Siegmund Ehrmann (SPD): Meine Frage wendet sich auch an Prof. Dr. Michael Göring. Sie gehen auf die Frage der Bürgerstiftungen ein, in dem sie fordern, dass in diesem Bereich noch besondere Bedingungen definiert werden müssten, weil sonst die Sorge vor Dilettantismus um sich greift. Da würde ich um etwas mehr Konkretion aus ihrer Sicht bitten. Mich würde weiterhin interessieren, wie das von den anderen Sachverständigen bewertet wird, insbesondere von Nikolaus Turner, der auch eine breite Topographie der Bürgerstiftungen beschrieben hat.

Dr. Bernhard von Löffelholz (SV): Ich will eine Frage an Prof. Dr. Dieter Reuter richten. Sie haben am deutlichsten einen sehr deutlichen Wandel herausgestellt in der Anerkennung dessen, was eigentlich mit der Stiftung beabsichtigt wird. Sie haben sehr deutlich die Freiheit des Stifters herausgestellt und in Ihrer Kritik an dem

derzeitigen System auch vor der Gefahr gewarnt, dass durch die Beratung durch eine Behörde eine Mitverantwortung übernommen wird und seitens des Staates gewissermaßen die Gefahr besteht, dass Pflichtverletzungen der Stiftungsorgane tendenziell zugleich zur Amtspflichtverletzung der Aufsichtsbehörde werden. Meine erste Frage ist: gibt es solche Fälle überhaupt? Mir sind sie bisher nicht bekannt und ich habe selbst einige Stiftungen geleitet. Sie haben sich in Übereinstimmung mit den meisten dafür ausgesprochen, nicht mehr zulässige Zwecke zu bestimmen, sondern die unzulässigen auszugrenzen. Wenn man dazu überginge, würde ich gerne von Ihnen konkreter hören, welches die unzulässigen Zwecke sein könnten, und wie man diese Abgrenzung vornehmen könnte. Die zweite Frage richtet sich an alle Sachverständigen, das ist die Frage nach der Legaldefinition der Stiftung. Die ist unterschiedlich beantwortet worden: Rupert Graf Strachwitz und Prof. Dr. Dieter Reuter waren deutlich dagegen, Prof. Dr. W. Rainer Walz, Prof. Dr. Michael Göring und Dr. Dominik Freiherr von König haben das dagegen als möglich angesehen. Eine Frage, die sich bei mir aufdrängt, ist eine dritte Möglichkeit. Dazu wollte ich Sie fragen, ob Sie eine Form der Unterscheidung in privatnützige oder gemeinnützige Stiftung im Namen – so wie bei der Familienstiftung – für richtig halten würden, und wie man das bezeichnen könnte?

Abg. Hans-Joachim Otto (FDP): Eine kurze Vorbemerkung und zwei kurze Fragen an Rupert Graf Strachwitz. Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ ist natürlich sehr motiviert, das Engagement für private Kunst und Kultur zu fördern, ISO-Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein stärkeres Engagement Privater für diesen Bereich ermöglichen. Sie haben, ähnlich wie Prof. Rawert, einen Systemwechsel gefordert: statt wie bisher solle im Steuerrecht nicht mehr ein Abzug vom steuerpflichtigen Einkommen sondern eine Steuergutschrift oder ein Abzug von der Steuerschuld gelten. Dies ist aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten sehr eingängig. Besteht aber nicht die Befürchtung, dass genau diejenigen, die wirklich maßgeblich etwas für gemeinnützige Zwecke, in diesem Fall für Kunst und Kultur, tun könnten, diejenigen, mit hohem Einkommen, sich eher zurückziehen werden, wenn sie nur beispielsweise 10% oder 20 % an Steuergutschrift bekommen würden. Das bisherige System bot mit dem Abzug von der Bemessungsgrundlage natürlich einen höheren steuerlichen Anreiz für diese Einkommensgruppe. Das Zweite: Sie sind - und das meine ich positiv - wie ein Wanderprediger unterwegs und sagen, dass wir dringend

eine grundlegende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts brauchen. Würden Sie mit zwei, drei Sätzen sagen, in welche Richtung das Gemeinnützigkeitsrecht geändert werden sollte. Welche Wirkung hätte das wiederum auf meine Vorbemerkung für die Spielräume für Kunst- und Kulturförderung?

Die Vorsitzende: Wir schließen diese Fragerunde. Alle Experten waren von Dr. Bernhard von Löffelholz (SV) nach der Legaldefinition gefragt worden. Prof. Dr. Michael Göring war von Abg. Angelika Krüger-Leißner und Abg. Siegmund Ehrmann angesprochen worden.

Prof. Dr. Michael Göring: Die Stiftung des Europäischen Rechts ist ein Forschungsprojekt der Bucerius Law School. Es würde bedeuten, dass wir komplementär zu den Landesrechten einer Stiftung anbieten, sich nach den Statuten des Europäischen Rechts, die noch im Einzelnen definiert werden, gründen zu lassen. Das hätte den immensen Vorteil für all die Stiftungen, die wie die ZEIT-Stiftung auch europaweit fördern, von allen europäischen Mitgliedsländern anerkannt zu werden, und dementsprechend auch die Steuergutschriften oder Steuerbescheinigungen anerkannt werden würden. Ich würde das für einen guten Weg halten, um auch im europäischen Bereich eine Harmonisierung des Stiftungsrechtes herbeizuführen, allerdings nur jeweils komplementär zu den Landesgesetzen. Ich wurde nach den Änderungen im Steuerrecht gefragt. Ich habe mal überlegt, ob man das Ganze umdrehen kann, ob man nicht jeden Bürger daran beteiligen sollte, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, in dem man ihm das Recht gibt, auf seiner Steuererklärung anzugeben, dass drei Prozent einer Stiftung eigener Wahl zugeführt werden sollen. Das können wir nur vor dem Hintergrund einer allgemeinen Steuerminderung durchkriegen. Es ist geplant, die Steuersätze erheblich zu reduzieren. Wenn man diesen Zeitpunkt zum Anlass nähme, zu sagen, bei der Reduzierung eines Maximalsatzes auf 36 Prozent legen wir gleichzeitig fest, dass zusätzlich zur individuellen Steuerlast jeder drei Prozent seiner individuellen Steuerlast einer gemeinnützigen Stiftung eigener Wahl zuführen kann, hätten wir jeden Bürger auf eine ganz einfache Art und Weise daran beteiligt, ein *social entrepreneur* zu sein. So nennt man das in Amerika. Diese drei Prozent würden der Stiftung kapitalweise zugeführt, also als Zustiftung. Gleichzeitig würde es dazu führen, dass nur solche Stiftungen bezuschusst werden dürften, die akkreditiert sind,

solche, die Mindesttransparenz und Mindeststandards erfüllen, die eine Art ISO-Zertifikat des Bundesverbandes oder des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft haben. Jeder Steuerbürger weiß dann, wenn er drei Prozent seiner Steuer der Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes, der Bürgerstiftung Ahrensburg, der Bürgerstiftung Fürstenfeldbruck oder der Kinder- und Jugendstiftung in Berlin oder der Berliner Opernstiftung gibt, dass dies eine akkreditierte Stiftung ist, die meine 3 Prozent Steuerlast vereinnahmen darf. Damit diese Stiftungen keinen Unsinn damit machen und nicht adhoc Projekte auflegen, muss es als Zustiftung gelten, d.h. es geht in das Stiftungskapital der Stiftung ein und kann dann langfristig wirken. Das würde auch dazu führen, dass der einzelne Steuerbürger endlich das Gefühl hat, er könne zumindest über einen gewissen Teil seiner Steuerlast selbst befinden. Dann hatten Sie die Frage zum Dilettantismus gestellt. Ich muss das insofern klarstellen, dass Dilettantismus auf allen Ebenen möglich ist, natürlich nicht nur im Bereich der Bürgerstiftung. Deshalb spreche ich mich dafür aus, dass wir im Stiftungswesen Standards entwickeln, eine Art ISO-Zertifikat. Nur Stiftungen, die so zertifiziert sind, kämen in den Genuss dieser oben genannten Regelung. Bei Bürgerstiftungen habe ich oft den Verdacht gehabt, dass es eigentlich Bürgervereine heißen müsste, weil kein Stiftungskapital da ist. Die nehmen Spenden ein und verwenden diese Spenden. Solch eine Gruppierung sollte man ehrlicherweise Bürgerverein nennen und nicht das Wort Stiftung bemühen. Ich habe mich immer davor gescheut, dass der Begriff Stiftung zunehmend verwässert wird, daher auch mein Plädoyer für die Legaldefinition. Wir sollten ganz klar und eindeutig definieren, was eine Stiftung ist. Hohe Standards, Transparenz und über die Änderung im Steuerrecht dafür sorgen, dass auch ein Wettbewerb unter den Stiftungen geschieht. Was meinen Sie, wie sich die Stiftungen anstrengen würden, wenn sie eine Möglichkeit sähen, an diese drei Prozent zu kommen? Nehmen Sie Hamburg. Wir haben im Kulturbereich sieben Stiftungen gegründet: die ehemaligen städtischen Museen. Alle ein Riesenproblem, weil sie nicht über ein eigenes Kapital verfügen. Es gäbe so manchen Hamburger, der froh wäre, seine drei Prozent der Stiftung der Hamburger Kunsthalle zu Gute führen zu können, damit die endlich über ein vernünftiges Stiftungskapital verfügt. Auf diese Art und Weise würde natürlich die Stiftung der Kunsthalle mit dem Kunst- und Gewerbemuseum konkurrieren. Das ist gut so und der Bürger entscheidet bei seiner Steuererklärung.

Dr. Dominik Freiherr von König: Ich möchte bei dieser Forderung von drei Prozent für den Gemeinnutz auf etwas hinweisen. Prof. Dr. Michael Göring greift hier eine Diskussion auf, die im europäischen Rahmen bereits geführt wird. Ungarn ist hier vor acht Jahren voran gegangen, ich glaube mit zwei Prozent. In vielen Ländern Osteuropas wird genau diese Frage heftig diskutiert und es ist interessant und zu begrüßen, dass wir das jetzt auch tun. Der zweite Punkt war die Frage zu den Familienstiftungen von Dr. Bernhard von Loeffelholz. Das Kriterium einer Stiftung ist meines Erachtens nicht die Gemeinnützigkeit, sondern das verselbständigte Vermögen. Das hat die Familienstiftung im Gegensatz zu mancher gemeinnützigen Stiftung. Daher bin ich da leidenschaftslos. Wenn eine Familienstiftung sich als solche darstellen will, kann sie das tun. Ich finde nicht, dass man da unterscheiden müsste. Wohl müsste man allerdings unterscheiden bei Stiftungen, die kein Vermögen haben. Da liegt für mich auch die Bedeutung der Legaldefinition. Ich bin bei diesem Punkt darauf eingegangen, dass es auch disziplinierend auf die öffentliche Hand einwirken könnte. Ich glaube, das ist ein wichtiger Punkt. Es werden von der öffentlichen Hand Stiftungen gegründet, die ihre Aufgaben sehr wohl auch in anderer Rechtsform durchführen könnten, wenn der Bund, das Land, die Kommune nicht wirklich bereit sind, sie mit Vermögen auszustatten, aus dessen Erträgen sie ihre Aufgabe erfüllen können.

Prof. Dr. Peter LL.M Rawert: Auch bei mir kurz zum Thema Legaldefinition. Ich bin mir nicht sicher, ob eine Legaldefinition für Stiftungen einen echten Mehrwert bringt. Über den Stiftungsbegriff der §§ 80 bis 88 BGB besteht weitgehende Einigkeit. Wir haben aber im funktionalen Sinne in unserer Gesellschaft eine Vielfalt von Erscheinungsformen von Stiftungen, die gerade nicht unter die §§ 80 bis 88 BGB fallen, die sich des Begriffs Stiftung auch bedienen und die das durchaus mit einer gewissen Legitimität tun. Denken Sie an die vielen nicht-rechtsfähigen Stiftungen z.B. in der Verwaltung des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft oder an Stiftungen, wie die Robert-Bosch-Stiftung, die als eine GmbH organisiert sind. Denken Sie an die Parteienstiftungen, die überwiegend als rechtsfähige Vereine organisiert sind. Wenn Sie tatsächlich eine Differenzierung suchen, dann bin ich der Meinung wäre ein Rechtsformzusatz für die Stiftungen der § 80 bis 88 BGB möglicherweise das Richtige, so dass der Rechtsverkehr erkennen kann, dass da eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts ist. Wenn wir es damals geschafft

hätten - wie alle Ihre Fraktionen vorgeschlagen haben, aber leider die Bundesländer nicht mitmachen wollten - zu einem Registriersystem für Stiftungen überzugehen, hätten wir heute vielleicht eine eingetragene Stiftung, die dieses Gütesiegel tragen würde. Aber eine Definition des Stiftungsbegriffs als solche hilft uns meines Erachtens nicht weiter, weil es die Dynamik aus der Entwicklung des Stiftungsrechts herausnimmt, denn die geht ja weit über diesen kleinen Bereich der rechtsfähigen Stiftung des BGB hinaus. Ein Wort noch zu den Bürgerstiftungen. Auch da bin ich eigentlich gegen eine Definition. Ich teile die Bedenken von Prof. Dr. Göring im Hinblick auf verkappte Bürgervereine. Das habe ich immer wieder gesagt. Es ist vorgetragen worden, für Bürgerstiftungen eine eigene Definition zu führen. Das ist hochgradig problematisch, denn wenn Sie eine solche Definition einführen, muss es eine Rechtsfolge haben. D.h. man muss diesen Stiftungen dann auch irgendein Privileg zukommen lassen, das sie veranlasst, sich unter diesen Begriff subsumieren zu lassen. Das Privileg wird im Zweifel sein: ihr könnt entweder auf Vermögen verzichten oder ihr dürft Mitglieder haben, anders als die anderen Stiftungen. Das würde aber dazu führen, dass eine Vielzahl von Stiftungen versuchen werden, unter den Mantel des neuen Begriffes Bürgerstiftung zu schlüpfen. Dann haben wir eine Entwicklung, die wir uns nicht wünschen können. Dann ist jeder Bürgerverein plötzlich eine Stiftung. Das kann man im Interesse des Stiftungswesens nicht wollen. Ein letzter Punkt. Sie hatten mich auch angesprochen im Hinblick auf den Systemwechsel zur Steuergutschrift. Es ist ein Irrtum, dass bei einem Übergang zu einer Steuergutschrift die - salopp gesagt - Besserverdienenden, die das Geld z.B. für kulturelle Zwecke ausgeben könnten, schlechter dastehen würden als heute. Wenn wir die Steuergutschrift bei 10 Prozent ansetzen würden, wäre das möglicherweise der Fall. Aber schon bei 25 Prozent wäre es nicht mehr der Fall, weil dann die Höchstgrenzen wegfallen. Die Konsequenz eines Übergangs zur Steuergutschrift ist nämlich der ersatzlose Wegfall aller Höchstgrenzen für die Zuwendung. Wenn ich heute als wohlhabender Bürger zwei Millionen Euro spenden möchte, komme ich relativ schnell an Höchstgrenzen heran. Das habe ich zukünftig nicht mehr und deshalb ist wahrscheinlich 25 Prozent Steuergutschrift für die Leute, von denen Sie sprechen, günstiger als das derzeitige System des Sonderausgabenabzugs.

Prof. Dr. Dieter Reuter: Ich bin zunächst auf die Frage angesprochen worden, wie das Verhältnis von Gemeinwohl und Privatautonomie aussieht. In meinem Statement habe ich darauf hingewiesen, dass an der Wiege des BGB Stiftungsrechts die Überzeugung der Väter des BGB stand, dass Stiftungen für die Allgemeinheit gut sind. Daraus erklärt sich genau genommen alles, was bis heute die Stiftung - wenn auch mittlerweile abgeschwächt - prägt: Einmal der Umstand, dass wir das Landesstiftungsrecht haben. Man kann in den Materialien nachlesen, dass man wegen des Bezugs des Stiftungswesens auf das Wohl der Allgemeinheit meinte, die Existenz von Stiftungen habe - abgesehen von dem Grundgerüst, dass das BGB enthält - eine öffentlich-rechtliche Bedeutung. Weil man nach dem damaligen Verfassungsrecht das öffentliche Recht in die Zuständigkeit der Länder verwies, ist folgerichtig der gesamte Bereich Genehmigung, Aufsicht etc. in die Zuständigkeit des Landesstiftungsrecht gegangen. Der gleiche Gedanke ist dafür verantwortlich, dass das Landesstiftungsrecht selbst im Wesentlichen darauf bedacht war, die Stiftungen in die Verwaltung zu integrieren, d.h. es gab Genehmigungsvorbehalte, die ursprünglich regelrechte Vorbehalte verwaltungspolitischer Opportunität waren. Und auch die Aufsicht selbst wurde nach verwaltungspolitischer Opportunität ausgeübt. Inzwischen haben wir diesen Ausgangspunkt hinter uns gelassen. Es hat jedenfalls in der Reformdiskussion bei den relevanten Beteiligten, vor allem auch bei den Parteien des Bundestages, Einigkeit darüber bestanden, dass diese Ausgangsposition - die Stiftung verdankt ihre Existenz ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit - zu verlassen ist. Stattdessen erkennt man die Stiftung als Ausfluss von Freiheit und Eigentum an, mit der Konsequenz, dass wir die Stiftung zukünftig genauso behandeln müssen wie die juristische Person. Im Einzelnen heißt das, dass das Stiftungsgeschäft nicht weitergehenden Grenzen unterliegen darf. Außerdem muss sich das, was die Stiftung dann als selbstständigen Rechtsträger rechtfertigt, an dem orientieren, was wir sonst von einem selbstständigen Rechtsträger verlangen: Einmal, dass eine Identität erkennbar ist - einen Namenssitz für die Stiftung - und zum anderen, dass eine Verantwortungsfähigkeit sichergestellt ist - man muss also Organe haben, die für die Stiftung handeln. Das ist alles im § 81 enthalten. Schließlich muss die Stiftung sich als selbstständiges Rechtsobjekt in die Gesamtrechtsordnung einfügen. Ich will das an einem Beispiel erläutern: Die Stiftung ist bekanntlich eine juristische Person, an der es keine Anteilseigner gibt, d.h., dass man eine Stiftung für bestimmte Personen schaffen kann, wenn ich die

Gemeinnützigkeit außen vor lasse, mit einem Vermögen ausstatte, die dann mit einer Existenzgrundlage ausgestattet ist, die dem Zugriff ihrer Gläubiger entzogen ist. Es ist Grundlage unseres Haftungssystems, dass jemand seinen Gläubigern mit allem, was er hat, einzustehen hat. Bei der Stiftung ist das nicht möglich. Wenn ich mein Vermögen in eine GmbH einbringe, ist das kein Problem. Dann gibt es Anteile, auf die die Gläubiger zugreifen können. Bei einer Stiftung ist das anders. Deswegen würde ich Vorbehalte dagegen haben, jedenfalls gegen privatnützige Stiftungen, die ausschließlich dazu da sind, bestimmten Personen eine Existenzgrundlage zu sichern. Damit ist keine Stellung genommen gegen Stiftungen, die Sonderzwecke verfolgen, etwa Familienstiftungen, die dazu da sind, Ausbildungsfinanzierung zu gewährleisten oder bedürftige Familienangehörige vor der Not bewahren. Diese sind unproblematisch, denn das kann man auch im Rahmen des normalen Zivilrechts bedenkenlos hinkriegen, ohne dass die Gläubiger zugreifen können. Wenn ich einen Ausbildungsversicherungsvertrag für meine Kinder abschließe, können die Gläubiger meiner Kinder diese Versicherung nicht pfänden, weil sie einen bestimmten Zweck hat. Die Leistungen, die dort erbracht werden, können nur für Ausbildungszwecke verwendet werden. Damit können normale Gläubiger nichts anfangen. Auf dieser Basis würde ich die privatnützigen Stiftungen akzeptieren, aber es muss eben in die Gesamtrechtsordnung eingefügt sein. Sie haben mich gefragt, wieso ich etwas gegen die Merkmale des § 80 Abs. 2 habe. Noch immer steht der Gedanke im Raum, die Stiftungen seien etwas, das jedenfalls halb in die Verwaltung integriert ist, wo die Verwaltung eine Art Mitverantwortung hat. Der folgerichtige Schluss ist dann der, dass die Verwaltung auch die Möglichkeit haben muss, keine Problemkinder in die Welt zu setzen, also nur Stiftungen in die Welt zu setzen, die dauerhaften Erfolg versprechen und die das Gemeinwohl, wie die Verwaltung das definiert, nicht gefährden. Wenn man sich von der Vorstellung löst, und damit komme ich zu dem zweiten Punkt, den Sie angesprochen haben, dass die Verwaltung eine besondere Mitverantwortung hat und sich darauf beschränkt, dass der Staat gegenüber der Stiftung die gleiche Verantwortung hat, die er gegenüber allem gesellschaftlichen Handeln hat, nämlich das Recht durchzusetzen, dann wird der Lebensfähigkeitsvorbehalt und Gemeinwohlvorbehalt unnütz. Denn genauso wenig wie ein Richter die Verantwortung dafür übernimmt, was die Mitglieder der Gesellschaft tun, wenn er Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen entscheidet, genauso wenig hat die Aufsichtsbehörde eine Verantwortung dafür, wenn sie zusieht, dass in

der Stiftung nach Gesetz und Satzung verfahren wird. Die Rechtsaufsicht ist nicht mit Verantwortung verbunden. Wenn man sich das vergegenwärtigt, hat das Rückwirkungen auf die Art, wie die Aufsicht durchgeführt werden soll. Bislang hat sich da ein halbherziger Wandel vollzogen. Früher war die Stiftungsaufsicht auch Fachaufsicht, d.h. die Aufsicht hat sich von Rechts wegen gerieren können als Vorgesetzter der Stiftung, genauso wie eine übergeordnete Behörde einer untergeordneten Behörde Weisungen erteilen kann. So konnte die Stiftungsaufsicht den Stiftungsorganen Weisungen erteilen. Von dieser Verantwortung ist man zum Teil abgerückt, indem man die Fachaufsicht in eine Beratungspflicht abgeschwächt hat. Aber auch die schafft Verantwortung. Ich möchte noch auf folgenden Fall hinweisen, der vom BGH entschieden worden ist: Eine Berliner Stiftung hatte die Satzung verletzt und der Stiftung Schäden zugefügt. Die Stiftungsaufsicht hatte pflichtgemäß das verantwortliche Stiftungsorgan abgelöst. Das neue Stiftungsorgan versuchte erstmal das alte in Anspruch zu nehmen. Das misslang und dann nahm sie den Staat in Anspruch. Das Ergebnis war, dass das Berliner Stiftungsgesetz vorübergehend einen Passus hatte, nachdem Stiftungsorgane nur noch dann abgestellt werden können, wenn sie eine Haftpflichtversicherung haben.

Rupert Graf Strachwitz: Ich habe zunächst auf die Frage von Dr. von Loeffelholz nach der Legaldefinition zu antworten. Vor wenigen Jahren habe ich auch die Meinung vertreten, eine Legaldefinition zu versuchen. Durch weitere Beschäftigung mit der Materie bin ich davon abgerückt, weil ich es für nicht machbar halte. Die Vorstellung, die katholische Kirchenstiftung St. Benedikt, die Stiftung Niedersachsen, die ZEIT-Stiftung, die Evangelische Stiftung Neuerkerode, eine der größten Behinderteneinrichtungen in Deutschland, die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die Kester-Haeussler-Stiftung etc., sie alle in einer Legaldefinition unter einen Hut zu bringen, halte ich wirklich für ein unmögliches Unterfangen. Es ist schwierig genug, eine reine Arbeitsdefinition zu finden, also eine, die nicht justiziabel wäre. Aus bisherigen Antworten mögen Sie ersehen haben, dass es hier erhebliche Auffassungsunterschiede gibt. Ich würde z.B. die Meinung, dass die Stiftung im Kern eine verselbständigte Vermögensmasse ist, energisch bestreiten. Ich würde da einen ganz anderen Kern sehen, den ich hier gar nicht ausbreiten brauche. Es geht mir nur darum aufzuzeigen, dass es äußerst schwierig wäre, das alles zusammenzuführen. Was die Familienstiftung betrifft, so wird die Sache im Grunde noch schwieriger,

denn Familienstiftung ist eigentlich nur ein gängiger Ausdruck, der die Mehrheit jener rund 2 Prozent der Stiftungen in Deutschland beschreibt, die nicht steuerbegünstigt sind. Keineswegs alle, wohl aber die Mehrheit haben etwas mit einer Familie zu tun. Wenn man sich diese sog. Familienstiftungen genauer ansieht, sind sie i.d.R. nur deswegen nicht steuerbegünstigt, weil der Personenkreis zu klein und zu klar umschlossen ist. Vom Zweck her dienen sie genauso sozialen oder Ausbildungszwecken, wie die anderen auch. An einem kleinen Beispiel kann ich verdeutlichen, wie müßig es ist, sich an einer Definition zu versuchen. Es wird seit Neustem die persönliche Vorsorge für Alter, Krankheit und Not steuerlich stark begünstigt und es ist ein steuerlicher Anreiz geboten, das zu fördern. Die Familienstiftungen tun nichts anderes. Sie tun es nur nachhaltig und auf Generationen hinaus, d.h. wir werden irgendwann vielleicht mal nachdenken, ob ein Teil dieser sog. Familienstiftungen nicht aus dem gleichen Grund wie die persönliche Vorsorge steuerbegünstigt oder mit steuerlichen Anreizen versehen werden sollte. Schon kippt die ganze Definition, wenn wir versuchen das von den übrigen Stiftungen abzugrenzen. Dann habe ich auf zwei Fragen des Abg. Otto (FDP) zu antworten. Zunächst einmal beziehe ich mich auf den Abzug von der Steuerschuld statt vom steuerpflichtigen Einkommen. Würde das dazu führen, dass vermögende Steuerpflichtige sich gerade von der Kulturförderung zurückziehen? Ich stimme Prof. Dr. Rawert in dem zu, was er dazu schon ausgeführt hat, füge allerdings an, dass derzeit der Steuerabzug bei Weitem nicht ausgenutzt wird. Die 5 oder 10 Prozent, die zulässig sind, werden über die gesamte Bevölkerung hinweg bei Weitem nicht genutzt. Der Durchschnitt liegt glaube ich unter zwei Prozent. D.h. es wäre ziemlich gefahrlos, bei einem Abzug von der Steuerschuld die Obergrenze freizugeben. Dadurch wird der Steuerausfall kaum wesentlich steigen. Hinzu kommt noch etwas, was die Vermögensinhaber und potenziellen Stifter betrifft. Natürlich spielen steuerliche Anreize immer eine gewisse Rolle, aber niemand stiftet rein wegen der Steuerersparnis. Da stecken immer und zwar vorrangig andere Motive dahinter, die überwiegend sehr ehrbar sind. Ich glaube nicht, dass man die Leute abschreckt, indem man dieses Stück Gerechtigkeit hier auch einführt. Zur Frage Gemeinnützigkeitsrecht des Abg. Otto (FDP). In welche Richtung soll es gehen? Wir stehen hier wirklich noch am Anfang, viele Einzelheiten müssen noch ausdiskutiert werden. Klar ist, dass es hier nicht darum geht, zusätzliche Steuererleichterungen im großen Schwung zu erreichen. Wir wissen alle, dass die Kassen leer sind und es gar

keinen Sinn macht, für große zusätzliche Ausnahmetatbestände zu streiten. Es geht um eine Systematisierung, um die Abschaffung von Auswüchsen, die sich über die letzten 50 Jahre eingebürgert haben und vor allem darum, diesen obrigkeitsstaatlichen Charakter und die Kontrollen, Regelungen und Lenkungen, die unserem Gemeinnützigkeitsrecht anhaften und die aus der Zeit vor dem 1. Weltkrieg stammen, so umzuwandeln, dass sie dem Leitbild des ermöglichenden Staates entsprechen. Ein typisches viel zitiertes Beispiel aus der Kulturförderung: Modellflugbau im Verein ist eine gemeinnützige Tätigkeit. Theater spielen im Verein ist es nicht oder nur sehr eingeschränkt. Dabei gibt es fast nichts, was unter dem Leitbild der Zivilgesellschaft Integrationsfördernder ist, als Theater zu spielen. Der Fiskus aber ordnet es der Freizeitbeschäftigung zu und nimmt es ausdrücklich aus der Steuerbefreiung heraus. Theater spielen aufzunehmen, und hinter den Modellflug ein Fragezeichen zu setzen, ist ein typisches Beispiel, wo man gerade für kulturelle Zwecke durch Systematisierung etwas bewirken kann. Ein Wort noch zu der von Prof. Dr. Göring vorgeschlagenen 3-Prozent-Regelung. Dem würde ich im vollen Umfang zustimmen. Ich wäre auch entschieden der Auffassung, das sehr sorgfältig zu prüfen. Italien hat das vor einigen Jahren eingeführt. Eine ganze Reihe mittelosteuropäischer Staaten haben es bereits eingeführt oder sind dabei. Das bringt eine große und wichtige Bewegung in diesen ganzen Kreis der möglichen Empfänger. Die müssen sich nämlich um ein Stück aus diesem Kuchen bemühen, d.h. sie müssen sich anstrengen, was der Sache natürlich erheblich dient. Aber eins muss man wissen. Das sind dann keine Spenden, sondern das ist eine Steuer. Das hat mit Philanthropie nichts mehr zu tun. D.h. man wird das immer noch, wenn man diesen Grundsatz der Gabe als Grundsatz zivilgesellschaftlichen Handelns begreift, zusätzlich einfordern müssen - ob mit oder ohne Steueranreize. Man muss sich nur klar sein, was man tut. Hier wird ein steuergemeinnütziges Handeln im kulturellen wie in anderen Bereichen gefördert. Das ist sinnvoll, aber ist nicht ein Anreiz zu philanthropischem Handeln.

Nikolaus Turner: Sie werden jetzt nicht sehr überrascht sein, dass ich eine Lanze für die Bürgerstiftungen schlagen muss. Den Begriff oder das Schlagwort des Dilettantismus für Bürgerengagement zu verwenden, kann ich natürlich nicht unwidersprochen stehen lassen. Wir haben ungefähr 70 Bürgerstiftungen unterschiedlicher Größe. Ich möchte nur den Hinweis darauf geben, dass die

ehrenamtlichen Stiftungsorgane auch bei anderen Stiftungen die klare Überzahl bilden – und ich gehe auch bei den ca. 12.000 gemeinnützigen Stiftungen, die wir haben, davon aus. Da hätten wir bei denen allen auch Dilettantismus. Ich habe Prof. Dr. Göring schon richtig verstanden, dass er uns das nicht automatisch unterstellt. Bei den meisten Stiftungen wirken sehr schnell wenigstens Teilzeitkräfte mit, wenn über das Grundstockvermögen, das zur Errichtung und zur Anerkennung notwendig ist, hinaus Kapital zusammen kommt. Es sind nicht nur Ehrenamtliche. Wir haben auch in der Bundesrepublik eine Tradition bürgerschaftlichen Engagements, die man nicht klein reden sollte. Zur Frage einer Legaldefinition habe ich ausgeführt, dass ich sie für wünschenswert halte, auch wenn ich die Probleme, sie für Bürgerstiftungen zu finden, sehe. Sie würde Missverständnisse und Missbrauch verhindern. Der Arbeitskreis Bürgerstiftungen im Bundesverband der Stiftungen hat Merkmale geschaffen, um die Stiftungen in dem Bereich zu einer gewissen Standardisierung zu bringen, ohne dass man nun zusätzliche Normen schaffen muss und gerade, um dem Dilettantismus entgegenzutreten zu können. Wir haben uns da an Erfahrungen aus den USA, Kanada und Großbritannien angelehnt. In den USA und Kanada gibt es die Community Foundations bereits seit 1914. Sie haben sehr spät angefangen, sich Standards zu geben und hatten dann die Schwierigkeiten, die wir jetzt bei den „normalen“ Stiftungen haben, mit dem breiten Spektrum von Formen, in denen sie erscheinen. Wir haben sehr früh, im Jahre 2000, als es also noch gar nicht viele Bürgerstiftungen gab, angefangen mit Merkmalen, auch um den bestehenden ein bisschen zu helfen. Das ist eigentlich die Sorge, die wir haben. Der Begriff Bürgerstiftung wird von vielen missbraucht, was den bestehenden „echten“ Bürgerstiftungen zuwider läuft. Bürgerstiftungen sind nach unserem Verständnis autonom. Sie haben keine majorisierende Einflussnahme durch Kommunen, Unternehmen oder Banken. Gerade da wird aber der Begriff Bürgerstiftung gerne benutzt. Wenn sie sich das Spektrum angucken, finden sie die Bürgerstiftung der Stadt XY genauso wie der Sparkasse oder der Volksbank XY. Ich kann nachvollziehen, dass man das versucht, solange es legal möglich ist. Letztendlich missbraucht man aber den Begriff der Bürgerstiftung von Bürgern für Bürger. Insofern wäre eine Legaldefinition wünschenswert. Die bisherigen Bürgervereine sind nicht gleich Bürgerstiftungen. Bisher verfügen 59 Bürgerstiftungen über ein Gütesiegel und über ein Grundstockvermögen von ca. 30 Millionen Euro. Diese 30 Millionen Euro sind in den Jahren 1996 bis 2004 zusammen gekommen, ohne dass

bei anderen Spenden einnehmenden Einrichtungen ein erkennbarer Rückgang wahrzunehmen gewesen wäre. Wir haben noch keine Statistiken oder Umfragewerte, aber aus der Erfahrung mit den einzelnen Bürgerstiftungen meine ich sagen zu können, dass das wirklich Geld ist, was zusätzlich für den gemeinnützigen Sektor generiert wurde. Ich halte Bürgerstiftungen gerade nicht für Bürgervereine, denn das Grundstockvermögen, das Ansammeln und das Mehren des Grundstockvermögens ist den Bürgerstiftungen extrem wichtig. Zusätzlich werden natürlich gerade in der Anfangszeit auch Spenden eingeworben, um schon schnell mit Projekten Gutes tun zu können, und auf sich und die Wirkung der jeweiligen Bürgerstiftung hinweisen zu können. Natürlich können Sie mit 50.000 Euro oder 100.000 Euro nicht gleich die großen Zinserträge erwarten. Die noch jungen Bürgerstiftungen sind auch wegweisend für das gesamte Stiftungswesen. Die Bürgerstiftungen sind die ersten, die Standards entwickelt haben. Je größer die Stiftung wird, desto größer ist auch der Bedarf, diese Standards weiter zu entwickeln. Wir haben ein Gütesiegel eingerichtet. Die Kapitalmehrung und dauerhafte Ausrichtung sind Themen für Bürgerstiftungen genauso, wie für jede andere Stiftungsform auch. Die Ziele der Bürgerstiftungen sind mit anderen Stiftungen identisch.

Prof. Dr. W. Rainer LL.M Walz: Ich habe die Diskussion um die Definition nicht verstanden, denn es kommt einfach darauf an, ob wir rechtliche Folgerungen aus dieser Definition ziehen wollen, oder ob wir das nicht wollen. Wenn es rechtliche Folgerungen gibt, brauchen wir die Definition. Dann stellt sich nur die Frage, wer sie macht. Ob der Gesetzgeber oder irgendeine entscheidende Stelle davon bestimmte Rechtsfolgen und steuerliche Folgen abhängig macht. Wir können natürlich sagen, es gibt Stiftungsvereine, es gibt die Bosch-Stiftung, die ganz legitim eigentlich eine GmbH ist. Das ist eine umgangssprachlich eingeführte Sprechweise und die brauchen wir nicht zu definieren, die definiert sich durch die Umgangssprache selbst. Sobald wir bestimmte Dinge davon abhängig machen, ob eine Aufsicht besteht oder nicht, brauchen wir eine Definition. Die Frage ist nur, wer sie macht. Im angelsächsischen Bereich ist der Begriff Foundation gar keine Rechtsform, sondern er kommt im Steuerrecht vor. Zivilrechtlich läuft das in Form der Corporation also in Form des Trusts. Steuerrechtlich stellt sich die Frage der Foundation. Also braucht man keine allgemeine Definition der Stiftung, sondern man braucht eine

sachspezifische. Das gleiche gilt für die Bürgerstiftung. Wenn nichts davon abhängt, brauchen wir keine Definition. Sagen wir aber, wir wollen – weil wir in der Bürgerstiftung ein starkes Mitgliderelement haben – auf die Aufsicht verzichten, weil da die eigentliche Raison d'être der Aufsicht entfällt, weil man nicht den Stifterwillen wahren muss gegen die Stiftungsorgane, sondern weil es da Mitglieder gibt, wie beim Verein, dann brauchen wir eine Definition. Wenn wir sagen: die Bürgerstiftung ist im eigentlichen Sinn keine Stiftung, aber wir wollen sie so behandeln und ihr z.B. die steuerlichen Vorteile gewähren, die den Stiftungen aber nicht den Vereinen zukommen, müssen wir sie auch definieren. Dann ist die Frage immer nur, macht es der Gesetzgeber oder macht es eine Stelle drunter, die Gerichte oder die Verwaltung oder wer auch immer. Ich komme zum Gemeinnützigkeitsrecht. Wir haben bisher Rechtsformdifferenzierungen. Stiftungen werden steuerlich besonders behandelt. Im § 10b Einkommenssteuergesetz bekommen Stiftungen Vorteile, die Vereine nicht haben. Insbesondere bei den Zuwendungen werden Stiftungen bevorzugt. Dieses halte ich für kontraproduktiv. So wichtig die Rechtsformen im Zivilrecht sind, um so eher sollte man sich bemühen im Gemeinnützigkeitsrecht alle Formen, die geeignet sind gemeinnützige Tätigkeiten auszuüben, gleich zu behandeln. Sonst bekommt man ganz „perverse“ Sogeffekte in die Stiftungsform hinein. In vielen Dingen wäre es möglicherweise effizienter, einen Verein zu haben. Man will nicht so einen starren Stiftungszweck, den man nachher gar nicht mehr verändern kann. Aber wegen der steuerlichen Vorteile geht man eben doch zur Stiftungsform. Das halte ich für einen schädlichen Effekt. Insoweit ist die steuerliche Differenzierung verfassungsrechtlich bedenklich und kontraproduktiv für die Stiftungen. Wir kriegen Stiftungen, die eigentlich keine sind. Dann zum Gemeinnützigkeitsrecht und zum Abzug von der Steuer statt von der Bemessungsgrundlage. Da kann man Lehren ziehen. Das gibt es schon. Ungarn wurde genannt. Vor Ungarn gab es das in Italien. Man muss der Ehrlichkeit halber dazu sagen, in Italien war das immer so eine Art Ersatz für die Kirchensteuer, die es in Italien nicht gibt. Die Mehrzahl der Bevölkerung gab es an die Kirche, manche aber wollten das nicht und gaben es z.B. ans Rote Kreuz. In Ungarn ist es wieder anders. Das heißt nicht, dass wir diesen Hintergrund übernehmen müssen, aber das schwingt so mit und man muss ein bisschen aufpassen. Was die Veränderung des Gemeinnützigkeitsrechts betrifft, halte ich eine Reihe von Dingen, die bisher wenig besprochen wurden, für wichtig. Die Gemeinnützigkeit wird bei jeder Veranlagung jedenfalls theoretisch neu geprüft. In

vielen Ländern, u.a. in den USA, gibt es am Anfang ein Anerkennungsverfahren. Die Gemeinnützigkeit wird beantragt, geprüft und gegeben. Dann stellt sich die Feststellungslast um, d.h. die Gemeinnützigkeit kann wieder entzogen werden, aber jetzt ist das Finanzamt feststellungslastpflichtig dafür, dass Bedingungen nicht mehr gegeben sind. Das gibt den gemeinnützigen Organisationen eine gewisse Sicherheit, dass das Finanzamt nicht einfach seine rechtliche Meinung von Jahr zu Jahr ändert. Es muss etwas Gravierendes auffindbar sein, damit man die Gemeinnützigkeit wieder entziehen kann. Es gibt, was die Spenden angeht, eine Reihe von Möglichkeiten, die bei uns noch nicht ausgereizt sind und die gerade für die Kultur interessant wären. Zum Beispiel: ein Arbeitgeber leiht Arbeitnehmer an gemeinnützige Organisationen aus und lässt die Lohnkosten als Spende behandeln. Das ist ein interessantes Verfahren. Es bleibt zu überlegen, eine Arbeitszeitspende anzuerkennen, weil man bei Berücksichtigung desjenigen, der die Arbeitszeit spendet, nie genau weiß, ob die Arbeitszeitspende eines Arztes und einer Sekretärin unterschiedlich viel wert ist. Dieses Problem hat man nicht, wenn man dem Arbeitgeber die Möglichkeit gibt, den Lohn ganz oder zu 50 Prozent als Spende zu erstatten. Das halte ich für eine interessante Möglichkeit, insbesondere auch für leitende Stäbe. Prof. Dr. Göring hat schon von der europäischen Stiftung gesprochen. Dringend müssen die Tätigkeiten von Stiftungen im Ausland und insbesondere die Abzugsfähigkeit von Spenden, die ins Ausland gehen, verbessert werden. Im Augenblick ist es so, dass Sie um die Spende abzugsfähig zu machen, an eine deutsche Organisation spenden müssen. Die kann es dann ggf. in Afghanistan verwenden. Sie können nicht direkt nach Afghanistan spenden und die Spende abziehen. Es stellt sich zumindest für das europäische Ausland die Frage, ob das nicht ohnehin schon anerkanntes Recht ist, was die Nicht-Diskriminierung innerhalb Europas angeht. Erst demnächst wird es eine Entscheidung darüber geben. Auf der Basis der Reziprozität, also der Gegenseitigkeit, kann man das auch mit anderen Staaten machen. Zuletzt ein Wort zu der Frage, dass ein Teil der Steuer – wie Prof. Dr. Göring gesagt hat – vom Steuerpflichtigen an eine bestimmte Organisation dirigiert werden kann. Ich halte das deswegen für einen spannenden Gedanken, weil es eine Reihe von Dingen gibt, die bei uns ordnungspolitisch in diesem Stiftungssektor im Argen liegen. Das ist vor allem die Transparenz. Es wurde bereits von Dilettantismus gesprochen. Man könnte eine solche Regelung als Anreiz nehmen, um zu sagen, wer in die Liste der möglichen Organisationen kommen will,

die bedacht werden, muss bestimmte Seriositätskriterien erfüllen. Er muss eine anständige Rechnungslegung haben und evtl. geprüft werden.

Die Vorsitzende: Ich möchte zwei weitere Kollegen begrüßen, die den Weg von Berlin hierher gemacht haben: die Wahlkreisabgeordnete Antje Blumenthal (CDU/CSU) und den Kollegen Dr. Günter Krings (CDU/CSU), der schon vorhin im Kunstforum dabei gewesen ist. Vielen Dank, dass Sie unsere Arbeit auch durch ihre Präsenz unterstützen.

Abg. Günter Nooke (CDU/CSU): Ich setze direkt da an, wo wir gerade waren. Das betrifft vor allem Prof. Dr. Walz, Prof. Dr. Rawert und Graf Strachwitz. Graf Strachwitz schreibt, dass die Stiftungsrechtsreform von vorne herein als Türöffner für eine überfällige Gesamtreform des Gemeinnützigkeitsrechts angelegt war. Dazu ist es aber nicht gekommen. Ich würde gerne etwas mehr erfahren, wo die Probleme und Chancen liegen, auch die der Umsetzbarkeit. Mich interessieren z.B. rechtsformabhängige Steuervorteile für Stiftungen. Es kann eigentlich nicht sein, dass man eine Rechtsform wählt, nur um Steuervorteile zu haben. Mich würde interessieren, ob Prof. Dr. Rawert und Rupert Graf Strachwitz das ebenso sehen. Weiterhin würde mich interessieren, ob nicht eine Differenzierung bei der Höhe der Abzugsmöglichkeiten interessant sein könnte, wenn man politisch damit durchkommen will, sich auf einen einheitlichen Satz festzulegen. Nicht nur bei dem Thema Spendenabzug, sondern auch bei dem, was die Steuergutschrift angeht. Wenn ich Steuergutschriften habe, habe ich bei der Parteienfinanzierung 50 Prozent bis zu einer Obergrenze. Warum sollte eine Differenzierung nicht auch bei der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts sinnvoll sein. Mir ist klar, dass die Abgrenzung eine erhebliche Debatte hervorrufen würde: Welche Zwecke sind sinnvoll, welche nicht. 25 Prozent ohne Grenze nach oben, 50 Prozent wie bei der Parteienfinanzierung bis 3000 Euro. Da gibt es viele Möglichkeiten. Halten Sie das für eine sinnvolle Debatte? Gibt es durchaus Möglichkeiten doch für Kultur und Soziales etwas mehr Geld locker zu machen, als für Hundevereine und Sport? Wie schätzen Sie die rechtliche Problematik einer solchen politischen Diskussion ein? Welche Missbrauchsmöglichkeiten bestehen bei so innovativen Lösungen, wie sie Prof. Dr. Walz mit den Arbeitszeitpenden genannt hat? Eine Frage noch an Prof. Dr. Göring und zu seinem Vorschlag einer 3-Prozent-Regelung. Besteht nicht die

Gefahr, dass die Akkreditierungsliste, die Sie vorschlagen, dann doch letztlich staatliche Kultur-, Sport- oder Bildungspolitik beinhaltet? Denn die Zertifizierung wird nicht ganz uneigennützig passieren. Und wer macht die eigentlich? Jedes Land extra? Oder hat der Bundesgesetzgeber da Regelungskompetenz zu erwerben, und wenn ja, auf welcher Basis?

Helga Boldt (SV): Meine Fragen gehen von der eher praktischen kommunalpolitischen Seite aus. Mich interessiert zum Einen, woher der Optimismus genommen wird, dass, wenn ein größerer Steueranteil durch die Bürger frei verfügbar wäre, dieser dann der Kultur zufließen würde und nicht dem Sport, dem Sozialen, der Umwelt etc. Wo würde das, was Sie vorschlagen, tatsächlich der Kultur nützen? Zweite Frage: Ich habe viel Sympathie für ein Stiftungsregister, einfach wegen der Kommunikation in Richtung derjenigen, deren Geld man eben für Stiftungszwecke akquirieren will. Diese Frage ist sehr kontrovers zwischen Bund und Ländern diskutiert worden. Ich frage deshalb Prof. Dr. Rawert, wie man die Frage des Stiftungsregisters erneut auf die politische Tagesordnung mit den Ländern setzen könnte? Eine dritte und letzte Frage an die ganze Runde. Wie behalten diejenigen, die ihr Kapital in Stiftungsform bringen wollen, Einblick in das, was mit diesem Geld geschieht? Es gibt kaum etwas, was öffentlich und so kontrovers diskutiert wird, wie ein kommunaler Kulturhaushalt in öffentlicher Sitzung von mandatierten Menschen, die zur Verantwortung gezogen werden. Auf kommunaler Ebene gibt es nichts, was so hinter verschlossenen Türen stattfindet, wie die Entscheidung der Kulturstiftung. Wie gewährleistet man also Transparenz in Bezug auf die Verfolgung des Stiftungszweckes, wo es immer mehr als eine Lösung für bestimmte Fragen geben könnte?

Abg. Christian Freiherr von Stetten (CDU/CSU): Ich hätte zunächst noch eine Frage zum steuerlichen Thema. Graf Strachwitz hat erwähnt, dass 2 bis 3 Prozent der Stiftungen nicht steuerbegünstigt sind. Wenn ich richtig informiert bin, müssen seit Anfang der 1970er Jahre Familien- oder Unternehmensstiftungen auch Erbschaftssteuer zahlen. Das wurde auf Grund der damaligen Lebenserwartung eingeführt. Ich glaube, dass alle 30 Jahre die Stiftungsvermögen mit Erbschaftssteuer belegt werden. Jetzt ist seit Anfang der 1970er die Lebenserwartung um 15 Jahre gestiegen. Ist es dann nicht auch an der Zeit dies auf

35 oder 40 Jahre anzugleichen? Eine weitere Frage an Prof. Dr. Göring und Graf Strachwitz. Es wird immer wieder behauptet, dass die Gründung einer Stiftung zu kompliziert ist und dass der Stifter abgeschreckt wird, weil er zu viele Behördengänge hat, da diese untereinander nicht vernetzt sind. Teilen Sie diese Einschätzung? Wenn ja, haben Sie Vorschläge, wie dieser Vorgang vereinfacht werden kann? Könnte man unter dem Stichwort Bürokratieabbau verschiedene Anlaufstellen zusammenschließen?

Die Vorsitzende: Eine Frage von mir an Dr. von König, Graf Strachwitz und Prof. Dr. Rawert. Im Rahmen unserer Arbeit haben wir eine Delegationsreise in die Niederlande durchgeführt. Dort haben wir uns über das System der Kulturförderung informiert und intensive Erfahrungen mit dem niederländischen Stiftungsrecht gemacht. Es gibt dort sehr viele Stiftungen der Art, die wir hier „unechte“ Stiftungen nennen. Stiftungen, die bei Errichtung kein eigenes Vermögen besitzen müssen, sondern ständige Zuflüsse von welchen Händen auch immer bekommen. Auch entstehen sie bereits ohne staatliches Zutun, ein notarielles Zutun ist nicht erforderlich. Wie beurteilen Sie dieses System? Lassen sich hier Elemente auf uns übertragen? Wo sind die Vor- und Nachteile? Ich schließe damit diese Fragerunde.

Prof. Dr. W. Rainer LL.M Walz: Zur letzten Frage zuerst. Wir hatten vor einiger Zeit einen Vortrag über niederländische Stiftungen. Dort ist eine Stiftung ein durch ein Rechtsgeschäft ins Leben gerufener Rechtsträger, der keine Mitglieder kennt und beabsichtigt, mit Hilfe eines dazu bestimmten Vermögens einen in der Satzung festgelegten Zweck zu erreichen. Das Vermögen muss noch nicht da sein. Es muss eine realistische Aussicht bestehen, dass dieses Vermögen in absehbarer Zeit kommt. Kommt es nicht, kann der Staatsanwalt die Löschung der Stiftung betreiben. Laut Auskunft des Referenten ist dies aber noch nie passiert. Offenbar besteht kein Bedürfnis für eine solche Löschung. Die Stiftungen bleiben dann als Karteileichen irgendwo stecken. Zur Erbersatzsteuer wollte ich sagen: es hat niemand etwas dagegen, wenn die Fristen verlängert werden. Ich halte das zurzeit aber für unrealistisch. Aber man kann es ohne weiteres machen. Die Generationen sind nicht mehr 30 Jahre, sondern länger. Was die Transparenz der Spende angeht, also wie man kontrollieren kann, was die Organisationen mit den Spenden machen, kann man nicht beantworten. Wir haben in Deutschland einen extrem intransparenten Sektor

und das wird à la longue auch die Expansion des Sektors stark hindern. Es gibt viele stiftungsfreundlichere Regelungen, z.B. in den Niederlanden, in Großbritannien und den USA, aber die sind an erheblich schärfere Transparenzvorschriften gekoppelt. Sie können die Steuererklärungen dieser Organisationen dem Internet entnehmen. Es gibt kein Steuergeheimnis und die Informationslage ist dadurch, dass es sehr viele Organisationen gibt, die darauf spezialisiert sind, im Internet Daten über Stiftungen und ideelle Vereine zu verbreiten, viel größer. Bei uns gibt es gewisse Ansätze dazu, Spendensiegelorganisationen wie das DZI in Berlin oder den Deutschen Spendenrat. Dort kommt man an eine solche Liste heran, wenn man bestimmte Zahlenrelationen hat, wenn man nachweist, dass die Verwaltungskosten nicht zu hoch sind im Vergleich zu den Geldern, die in die Projekte gehen usw. Wenn Sie sicher gehen wollen, müssen Sie, bevor Sie spenden, diese Liste im Internet aufrufen und nachschauen, wer dazugehört. Wenn Sie an jemanden spenden, der nicht dazugehört, ist das Ihr eigenes Risiko. Bei der Differenzierung zwischen den Zwecken gibt es zwei Hauptgründe, die ein Trade-off, ein Aushandeln erfordern. Einmal wird die Gleichbehandlung im Sinne der Vereinfachung des Steuerrechts gefordert. Was für die Differenzierung spricht ist natürlich, dass Spendengelder ein knappes Gut sind und je mehr Sie die Möglichkeiten zu Spenden erweitern, desto mehr fällt für die wichtigen Dinge an. Aber wer sagt uns, was die wichtigen Dinge sind. Darüber herrschen natürlich ganz unterschiedliche Meinungen. Zum Arbeitseinkommen und der Missbrauchsmöglichkeit möchte ich sagen: diese Regelung gibt es in verschiedenen ausländischen Staaten, z.B. in Großbritannien. Da könnte man sich angucken, wie das mit dem Missbrauch konkret in der Praxis läuft.

Rupert Graf Strachwitz: Zunächst zum Abg. Nooke (CDU/CSU). Es gibt zurzeit im Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf zur Reform des Abschnittes über die Vereine im BGB. D.h., es gibt ein stiftungsübergreifendes Interesse, den Rechtsrahmen für zivilgesellschaftliche Organisationen zu reformieren oder sich das zumindest mal anzusehen. Das ist auch richtig, denn wir haben im Gegensatz zu vor wenigen Jahren ein viel stärkeres Bewusstsein dafür entwickelt, dass es Zusammenhänge zwischen diesen unterschiedlichen Instrumenten für gemeinnütziges Handeln gibt. D.h. in der Tat, dass man sich sowohl die zivilrechtlichen als auch die steuerrechtlichen Teile ansehen muss. Unter den

Juristen sind das Steuer- und das Zivilrecht scharf zu trennen. Da beginnt die Problematik, dass natürlich die Steuerrechtler und namentlich auch das Bundesfinanzministerium sich – wenn ich das mal flapsig sagen darf – einen „Teufel darum scheren“, was die Zivilrechtler oder das Bundesjustizministerium dann tun. In der Tat gibt es auch Auseinandersetzungen, die ungelöst sind und bei jeder Stiftungsneugründung wieder auftauchen. Beispielsweise bestehen die Finanzämter darauf, dass in der Satzung einer Stiftung steht, sie müsse aufgelöst werden, wenn sie keinen gemeinnützigen Zweck mehr verfolgt. Das hat etwas mit dem Steuerabzug für den Stifter zu tun. Die Stiftungsbehörden selber bestreiten das natürlich. Das hat ja mit dem Wesen der Stiftung nichts zu tun. Das ist ein ungelöstes Problem, das sich über Jahrzehnte so fortsetzt. Deswegen versuchen wir da einen Gesamtzusammenhang herzustellen und diese beiden Dinge stärker als bisher aufeinander zu beziehen. Was das Thema Rechtsformwahl und auch Zweckwahl in Bezug auf steuerliche Vorteile betrifft, haben wir es mit einer gemeinsamen Problematik zu tun. Ich habe mich immer gewundert, dass die großen Verbände noch nicht reagiert haben auf das Stiftungsförderungsgesetz 2000, dass sie noch nicht vor Gericht gezogen sind und gefragt haben, warum die Stiftungen mehr Vorteile als sie bekommen. Eine Lösung dazu gibt es nicht. Was die Zeitspenden betrifft, haben wir in der Enquete-Kommission „Bürgerschaftliches Engagement“ Konsens gefunden gegen die Gewährung von Steuervorteilen für das Zeitengagement. Das sind fast unüberwindliche Schwierigkeiten der Erfassung und es widerspricht dem Geist des Engagements, dass man, wenn man ehrenamtliche Arbeit leistet, dafür Steuervorteile bekommt. Was die Akkreditierung anbelangt, haben wir ja nicht viel Neues. Die erleben wir an vielen anderen Stellen auch. Organisationen müssen auch akkreditiert werden, um Zivildienstleistende zu beschäftigen und an bestimmten öffentlichen Förderprogrammen teilzunehmen. Organisationen zu akkreditieren für bestimmte Einzelfälle ist etwas, was wir ständig erleben. Da würden wir kein Neuland betreten. Frau Boldt hatte gefragt, wie wir sicherstellen, dass wir wirklich etwas für Kultur tun, wenn wir das alles ändern. Sicherstellen tun wir gar nichts. Wir öffnen nur den Wettbewerb. Wenn wir eine solche Regelung à la Ungarn einführen, wird der Wettbewerb auch härter und das tut der Kultur nur gut. Allerdings muss man dazu sagen, die Kultur hat gute Karten. Es gibt kaum einen Bereich der Förderung, der zwar in sich ständig strittig, aber insgesamt so unstrittig ist. Viele andere Bereiche würden sich in dem Wettbewerb

sicher schwerer tun, zu bestehen. Schauen Sie nur das Verhältnis der Besucherzahlen in Theatern und Museen im Vergleich zu Sportveranstaltungen an. Die sind ja erheblich höher im Kulturbereich. Was die Transparenz betrifft, kann ich mich nur Prof. Dr. Walz anschließen. Seine Auffassung teile ich in vollem Umfang. Dieses Transparenzthema wird auch im Zusammenhang mit einer solchen 3-Prozent-Regelung diskutiert. Dann werden die mindestens 500.000 Organisationen transparent werden müssen. Dass der Spender nicht selber drauf kommt, Einblick in die Organisationen zu nehmen, für die er spendet, ist sein Problem. Hier könnte man natürlich eine ganze Menge an Öffentlichkeitsarbeit tun, um die Menschen zu veranlassen, sich mehr dafür zu interessieren, was mit ihrem Geld geschieht. Die meisten handeln da schon in großem Vertrauen. Zur Erbschaftsteuer, Herr von Stetten, kann ich nur warnen, die Diskussion zu eröffnen. Es stimmt sicher, dass sich die Generationenfolge verlängert hat, aber wenn wir diesen winzigen Nebenkriegsschauplatz der Erbschaftsteuer jetzt in die Diskussion einführen, hat das für die Diskussion über das Stiftungswesen verheerende Folgen. Es gibt heute noch viele Menschen, die glauben, die Erbschaftsteuer gelte für alle Stiftungen. Das wird man ihnen auch so schnell nicht austreiben können. Dafür, dass die nun alle 35 statt alle 30 Jahre anfällt, dieses ganzen Missverständnisse öffentlich zu machen, da hätte ich allergrößte Bedenken. Es stimmt, dass die Gründungen zu kompliziert sind. Das liegt aber am Vollzug, nicht am Gesetz. Prof. Dr. Reuter hat das auch in seiner Stellungnahme geschrieben. Die Beamten in den Vollzugsbehörden, auch in den Stiftungsbehörden, machen fröhlich ihren Stiefel weiter und haben in keiner Weise verinnerlicht, dass sich da etwas getan hat. Der Ausweg aus dieser Situation neben Schulungsmaßnahmen und einer verstärkten politischen Direktive ist die Einrichtung einer eigenen Fachbehörde nach englischem Muster. Dort gibt es die Charity Commission, die die Gesamtakkreditierung einer gemeinnützigen Organisation vornimmt. Sie verfügt über kompetente Mitarbeiter, die das auch ermessen können, die das Recht fortschreiben können. Die erkennen, ob Neuerungen vom Geist in die Bestimmung hineinpassen. Das wäre ein wichtiger Vorschlag, dass wir auch zu einer solchen Behörde kommen – von mir aus auch auf Landesebene –, an statt das der Beurteilungskraft einer Vielzahl von Beamten aus 50 verschiedenen Stiftungsbehörden und einer noch viel größeren Zahl von Finanzämtern zu überlassen. Dass man eine gemeinsame Stelle findet, wo Steuer- und Verwaltungsbehörden zusammen etwas machen, halte ich für wünschenswert, aber

realitätsfern. Ich glaube nicht, dass das passieren wird. Letzte Bemerkung zu den Niederlanden. Der Sachverhalt ist völlig korrekt. Niederländische Stiftungen sind sehr schnell und leicht gegründet und brauchen kein Vermögen mitzubringen. Im Grundsatz halte ich dies für gut. Es ist ein Irrglaube, dass Stiftungen etwas mit Vermögen zu tun haben. Viele erfolgreiche Stiftungen werden ohne Vermögen gegründet. Der Gründungszweck ist wichtiger als das Vermögen. Daran knüpfen sich oft falsche Ideen, das müsste ein Barvermögen sein etc. Das bekommt man vom Tisch, wenn man diese niederländische Vorstellung akzeptiert. Allerdings gibt es eine Kehrseite. Diese vom Notar gefertigte Gründung ohne jede Veröffentlichung führt zu einer Inflation von Stiftungen, wo es oftmals zweifelhaft ist, ob überhaupt ein Stifterwille dahinter steckt. Letztlich werden kleine Instrumente in großer Zahl geschaffen und man muss aufpassen, ob das nicht eine Inflation ohne Sinn ist. Sich damit intensiver auseinanderzusetzen, halte ich aber für interessant.

Prof. Dr. Dieter Reuter: Zunächst möchte ich davor warnen, die steuerrechtliche Diskussion mit der privatrechtlichen zu vermischen. Die Attraktivität des Stiftens aus privatrechtlicher Sicht wächst daraus, dass man als Einzelner die Möglichkeit hat, seine individuellen Gemeinwohlvorstellungen umzusetzen. Man braucht nicht auf das zu sehen, was die Allgemeinheit oder eine Behörde für wichtig hält, sondern man kann die Dinge fördern, von denen man meint, dass sie nicht so gefördert werden, wie sich das eigentlich gehört. Deswegen sollte die privatrechtliche Möglichkeit, gemeinnützige Stiftungen zu gründen, möglichst weit bestehen. Ich habe dafür plädiert, dass nicht vorgeschrieben werden soll, welche Zwecke gefördert werden, sondern nur diejenigen ausgegrenzt werden, die nach allgemeinem Konsens nicht förderungswürdig sind. Die Frage der steuerlichen Förderung ist etwas anderes. Wir können dem Staat nicht das Recht bestreiten, zu entscheiden, was er für förderungswürdig hält und was nicht. In anderen Ländern ist das auch so, dass man Akzente setzen kann, dass man im Bereich der Kultur beispielsweise einen größeren Förderungsbedarf sieht als im Sport. Das ist eine Sache, in der der Gesetzgeber über einen ganz weiten Ermessensspielraum verfügt. Ich glaube auch nicht, dass man unbedingt die steuerliche Förderung braucht, um überhaupt das Stiften attraktiv zu machen. Denn es ist selbst bei äußerster Förderung ja so, dass ein Stifter in jedem Fall ein Opfer bringen muss. So gut kann die Förderung nicht sein, dass das Stiften zum Geschäft wird. Die Frage, in welche Kanäle die Stiftungsbereitschaft

läuft, ist eine Förderungsfrage, die damit zusammenhängt, wie ich steuerlich fördere. Das sind also unterschiedliche Betrachtungsweisen, je nachdem ob man sich im Steuerrecht oder im Privatrecht befindet. Der zweite Punkt war das Register. Für mich ist die Ablösung der verwaltungsbehördlichen Anerkennung durch ein Register eine Frage der Logik. Wenn wir davon ausgehen, dass die Stiftung ein normales Rechtsobjekt ist, und dass die Anforderungen an den selbständigen Rechtsträger sich danach zu richten haben, was der Rechtsverkehr braucht, dann ist es folgerichtig, ein Verfahren zu wählen, das dem Rechtsverkehr auch zugänglich ist. Es macht ja keinen Sinn, dass ich Namen fordere und Sitz und alle möglichen Angaben, damit der Rechtsverkehr eine verlässliche Grundlage hat und ich Sorge nicht gleichzeitig dafür, dass der Rechtsverkehr sich darüber informieren kann. Ein Stiftungsregister ist eine notwendige Ergänzung der Öffnung für ein wirkliches Stiftungsprivatrecht. Ein dritter Punkt: Die Niederlande sind einerseits vorbildlich als es nirgendwo eine so große Stiftungsfreiheit gibt wie dort. Der Staat oder die Behörden mischen da überhaupt nicht mit. Die Stiftungsaufsicht ist Angelegenheit der Gerichte, die ihrerseits angerufen werden, entweder durch den Staatsanwalt, als Vertreter des öffentlichen Interesses, oder durch sog. Stiftungsinteressierte, also Leute oder Institutionen, die dem Zweck der jeweiligen Stiftung nahe stehen. Auf der anderen Seite sind in den Niederlanden, gerade wegen des Verzichts auf Vermögen aber auch wegen der Möglichkeit der Stiftungsorgane, sich wie Mitgliedsorgane zu gerieren, die Stiftungen zum großen Teil aus unserer Sicht Vereine. Denn sie können autonom darüber bestimmen, ob der Zweck geändert wird etc. Das hängt damit zusammen, dass anders als bei uns, die Tradition in den Niederlanden eine ganz andere ist. Wir haben bei uns die Vereine relativ früh in das Privatrecht entlassen und die Stiftungen sind in der staatlichen Bevormundung verblieben. Das war in den Niederlanden genau umgekehrt. Die Stiftungen sind sehr viel früher aus dem Konzessionssystem entlassen worden als die Vereine. Das wirkt sich darin aus, für uns ganz unvorstellbar, dass es sehr viel mehr Stiftungen als Vereine in den Niederlanden gibt.

Prof. Dr. Peter LL.M Rawert: Ich beginne mit der Steuerfrage von Herrn Nooke. Wenn wir übergangen zu einer Steuergutschrift, würden wir uns eine Menge Probleme auch im Hinblick auf die stiftungsspezifischen Steuervorteile sparen. Diese Vorteile sind letztlich Konsequenz der bislang geltenden Höchstabzugsbeträge beim

Sonderausgabenabzug. Wenn wir hier einen Systemwechsel machen würden, könnten wir auch zur Rechtsformneutralität des Gemeinnützigkeitsrechts zurückkommen. Und ich sage es ganz offen, ich selber gehöre zu den Urhebern der Idee, die im Gesetzgebungsverfahren 2000 dafür plädiert haben, Stiftungen diesen Sonderausgabenabzug für die erstmalige Vermögensausstattung zu gewähren. Leider ist daraus im Gesetzgebungsverfahren aber ein Sonderausgabenabzug geworden, der sehr viel weiter über diesen ursprünglich gedachten gefasst ist. Heute ist er in der Tat so gefasst, dass er zu Fehlentwicklungen führt. Also gehen wir zu einem System von Steuergutschriften über und kehren damit zur Rechtsformneutralität im Gemeinnützigkeitsrecht zurück. Ich glaube damit wäre uns ganz maßgeblich gedient. Die Frage nach der Differenzierung der Höhe ist auch leicht zu beantworten. Ich selber wüsste, wie ich differenziere. Ich sage es Ihnen ganz ehrlich. Ich könnte Ihnen aus dem Katalog der bislang als gemeinnützig dienenden Zwecke einige nennen, die ich nicht mit 50 Prozent Steuergutschrift belohnen würde. Ich sehe allerdings auch, und da gebe ich Herrn Prof. Walz Recht, dass man sich damit auf politisch außerordentlich gefährliches Terrain begibt. Denn mit der gleichen Berechtigung, mit der wir heute den Finger auf den Hundesport und den Modellflug legen, mit der gleichen Berechtigung können wir künftig sagen, warum Sport 25 und nicht 15 Prozent, warum 32 und nicht 16 Prozent. Ich befürchte, wenn wir dieses Fass aufmachen, werden wir schwer einen gesellschaftlichen Konsens erlangen – auch wenn ich es selber vielleicht gerne anders hätte. Was die Arbeitszeitpenden angeht, würde ich mich den Ausführungen des Grafen Strachwitz anschließen. Die Idee ist zwar gut, aber ich sehe in der Fassung des Tatbestandes erhebliche Probleme. Ich frage mich, wie werden z.B. meine Stunden als Selbständiger in diesem Zusammenhang berechnet. Mein Verständnis von Bürgergesellschaft, von Gemeinwohlpflege, von Philanthropie, das ist einfach auch so, dass man nicht für jeden Handschlag, den man tut, eine Spendenquittung bzw. eine Zuwendungsbescheinigung benötigt. Ich bin also nicht der Meinung, dass man da herangehen sollte. Was das „Göringsche Modell“ der drei Prozent Wahlabgaben betrifft, so ist das im Ansatz sicherlich eine gute Idee, aber auch dort sehe ich das Bedenken, das Graf Strachwitz bereits angesprochen hat: es ist und bleibt eine Steuer. Es ist staatlich verordnete Philanthropie und wir sollen uns nicht einbilden, dass hier am Ende für die Kultur ein erheblicher Vorteil herauskommt. Prof. Göring hat zu Recht gesagt, wir müssen uns dann alle dem Wettbewerb stellen. Ich sage

jetzt einmal was bewusst politisch Inkorrekt, um Ihnen mal die Dimensionen vor Augen zu führen, in die das hinein geht. Am 30.09. eines jeden Jahres gibt der normale Steuerbürger seine Steuererklärung ab. Dann kommt der Punkt, an dem check-the-box gemacht werden muss. Da muss man dann ankreuzen, wo man das Geld hin haben will. Ich warne davor. Wenn wir das so machen, werden wir ab dem 20. September eines jeden Jahres große Fernsehspots haben, auf denen uns möglicherweise höchst bedauerliche Kinder gezeigt werden, für die wir spenden sollen. Ich habe erhebliche Bedenken, ob das nicht auf die Dauer zu einer völlig irrationalen Fehlleitung von Ressourcen führen kann. Ich habe das jetzt ganz bewusst gesagt. Ich weiß, dass ich mich damit möglicherweise unbeliebt mache, aber ich kenne Institutionen, die in besondere Weise an den Emotionen der Menschen rühren und es handelt sich um eine Steuer. Dabei wird es bleiben. Die kann nicht nach emotionalen Gesichtspunkten verteilt werden. Dagegen habe ich erhebliche Bedenken. Zu dem, was Frau Boldt gesagt hat: Das Stiftungsregister wäre kein verfassungsrechtliches Problem im Verhältnis zwischen Bund und Ländern gewesen, wenn man es konsequent angefasst hätte. Wenn wir uns dazu durchgerungen hätten, einen echten Systemwechsel zu machen, von der staatlichen Anerkennung einer Stiftung bzw. Genehmigung hin zu einem Registrierungssystem, dann ist es unstrittig unter Verfassungsrechtlern, dass der Bund die Annex-Kompetenz gehabt hätte, in diesem Zusammenhang auch ein bundeseinheitliches Stiftungsregister einzuführen. Das ist überhaupt keine Frage. Nun sind wir aber beim Anerkennungsverfahren geblieben, und daher können die Länder jetzt beanspruchen, diese Registerfragen auf landesrechtlicher Basis zu lösen. Das ist außerordentlich unbefriedigend. Hamburg quält sich gerade mit der Frage, wie ein solches Register eingerichtet werden kann. Ich meine, das sollte der Bundesgesetzgeber noch mal aufgreifen. Und da muss ich ausnahmsweise - Herr Otto hat das auch schon bemerkt - seine Fraktion loben, die das Thema noch mal in Angriff genommen hat. Ich bin da in der Vergangenheit mit den Vorschlägen nicht immer so zufrieden gewesen, aber diesmal will ich gerne zu Protokoll geben, dass das ein Ansatz ist, der sich lohnen würde, auch von allen anderen Fraktionen noch mal aufgegriffen zu werden, denn sie hätten die Kompetenz im Bundestag, Sie müssten sie nur konsequent ausnutzen. Herr von Stetten und die Anpassung der Erbersatzsteuer: da bin ich der gleichen Meinung wie Graf Strachwitz. Statistisch oder rechnerisch kann man nachweisen, dass die Erbersatzsteuer ein Tick günstiger

ist, als der normale Verlauf der Generationen. Wenn wir da erneut dran drehen, dann lösen wir in der Tat eine Diskussion aus, die sich auf einem völligen Nebenkriegsschauplatz abspielt. Wir müssen ja eigentlich etwas für die gemeinnützigen Stiftungen tun. Eigentlich ist doch das Leitbild, das wir von Stiftungen haben, die gemeinnützige Stiftung. Ich habe gar nichts gegen privatnützige oder Familienstiftungen, wenn sie mittelbar die Allgemeinheit entlasten. Ich sehe in dem Bereich keine Veranlassung, weitere steuerliche Maßnahmen zu ergreifen. Und dann, Frau Connemann, ich bin Ihnen dankbar für den Hinweis auf die Niederlande. Ich selbst kenne mich im niederländischen Stiftungsrecht nicht aus. Aber die mitgliedschaftliche Organisation von Stiftungen ist in der Tat ein Punkt, der bedenkenswert ist. Ich bin jahrelang ein energischer Gegner einer mitgliedschaftlichen Organisation von Stiftungen gewesen. Das bin ich auch noch immer. Die Frage ist, wie definiert man Mitgliedschaft. Im normalen Verbandsrecht, also im Vereinsrecht, GmbH-Recht, Aktiengesetz, gilt bei uns das Prinzip der Verbandsautonomie, d.h. eine Mitgliederversammlung eines Vereins kann jederzeit den Zweck oder die Satzung des Vereins ändern. Man muss vielleicht nur davon wegkommen, Mitgliedschaft so weit zu definieren. In den Vereinigten Staaten gibt es die Charitable Corporation. Das sind echt mitgliedschaftlich organisierte Stiftungen, allerdings ist es so, dass die Mitglieder über eins nicht verfügen können, über die stiftungsspezifische Zweck-Vermögens-Relation. D.h. sie können da durchaus Vorstände wählen aus einer Mitgliedschaft. Sie können auch Satzungen ändern, aber nicht das typisch stiftungsmäßige, d.h. z.B.: daran, dass jemand einmal ein Vermögen von 50 Millionen Euro für Kultur hergegeben hat, ist im Nachhinein nichts mehr zu drehen. Ich habe in meiner Stellungnahme auf den Seiten 25 und 26 etwas dazu geschrieben. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass man vielleicht mal in Deutschland das Projekt in Angriff nimmt, eine Art Charitable Corporation in Form einer gemeinnützigen GmbH als neue Rechtsform einzuführen, unter der Voraussetzung, dass erstens für diese Rechtsform dann das Selbstlosigkeitsprinzip festgeschrieben wird, das Herr Prof. Walz schon erwähnt hat. Zweitens, dass diese Rechtsform dann auch wirklich auf öffentliche Zwecke festgelegt wird und drittens, dass man sagt, die Mitglieder einer solchen Institution können alles ändern und bestimmen, nur nicht die einmal erfolgte Relation von Mittel und Zweck, die ist tabu.

Dr. Dominik Freiherr von König: Ich möchte gerne auf die Frage von Frau Boldt eingehen und ein konkretes Beispiel nennen. Die Anna Amalia Bibliothek ist abgebrannt. Sie haben jetzt sehr verschiedene Möglichkeiten, wenn Sie da helfen wollen. Sie haben die Möglichkeit, Geld auf das Spendenkonto der Deutschen Bank einzuzahlen. Sie können es der Kulturstiftung der Länder geben, die ein eigenes Konto dafür eingerichtet hat, die Weimarer Klassik übrigens auch, also entweder an eine privatrechtliche oder an eine öffentlich-rechtliche Stiftung. Oder Sie können selbst einen Verein gründen „Rettet die Anna Amalia Bibliothek“. Sie wollen es auf dem Weg machen, auf dem Sie die größte Transparenz haben. Zweifellos ist das schwierig. Nun ist es, und davon war ja unsere ganze Rede, dass wir die Transparenz in Stiftungen fördern wollen. Die Legaldefinition wäre ja nicht Selbstzweck, sondern es geht um den Schutz der Stiftung. Warum wir eine Definition haben wollen, geht im Grunde darum: weil wir einen guten Ruf zu verlieren haben. Mir geht es ganz pragmatisch darum, dass dieser Ruf gesichert wird. Ob das durch Zertifizierung oder Legaldefinition etc. geschieht, ist mir egal. Wir sollten vorbeugend darin tätig sein. Das könnte z.B. Sache des Bundesverbands sein. Er hat es auch schon zu seiner Sache gemacht. Die Frage zu den Stichtingen ist ja bereits weitgehend beantwortet worden. Ich habe sie auch immer als Vereine begriffen. Ich bewundere die Beweglichkeit, die die Niederländer in dieser Sache haben. Sie hilft ihnen, gesellschaftliche Fragen schnell und unkompliziert zu lösen. Im Grunde ist es aber eine Sache der Denkweise bei uns. Wenn ich dieselbe pragmatische bewegliche Denkweise habe, Neues in die Gesellschaft zu bringen, dann kann ich das auf dem Wege der bestehenden Stiftungen tun. Ich kann das auf dem Wege einer Bürgerstiftung tun oder auf dem Wege des Vereins. Ich glaube der Unterschied zwischen den Niederlanden und uns liegt weniger im Instrumentarium, als darin, dass wir die Beweglichkeit erst bräuchten, die in den Niederlanden vorhanden ist.

Prof. Dr. Michael Göring: Herr Nooke, ich kann mich bei der Beantwortung ihrer Frage an Graf Strachwitz anschließen und dem Freiherrn von König, was die Frage der Akkreditierung angeht. Ich würde mich allerdings auch dafür aussprechen, das nicht einer neuen Behörde zu übertragen, sondern, wenn die Zivilgesellschaft hier gefragt ist, soll sie auch selber in der Lage sein, über den Bundes- oder Stifterverband diese Akkreditierung vornehmen zu lassen. Es müsste ein einziges Mal die Kriterien der Akkreditierung und der Standards von einem Bundesgremium

oder von der KMK abgeseget sein. Aber damit müsste sich nicht eine weitere Behörde beschäftigen. Frau Boldt, was Ihre Frage betrifft, da bin ich sehr viel optimistischer als Prof. Rawert. Wenn sich zur Zeit 15 Prozent der deutschen Stiftungen ganz ausdrücklich der Kulturförderung widmen, dann könnte ich mir vorstellen, dass sich ein ganz ähnlicher Prozentsatz der Steuerzahler ebenso für diese Zweckbestimmung aussprechen würde und die Wahlabgabe einer kulturellen Stiftung zuführen würde. Herr von Stetten, Sie fragten nach der Gründung. In der Tat würde ich mich dafür aussprechen, hier ein „One-Shop-System“ zu finden. Ich würde also jeder Bezirksregierung – oder wer auch immer für die Stiftung zuständig ist – empfehlen, ein Stifterzentrum oder eine Stifterlounge einzurichten, also schon vom Namen her dafür zu sorgen, dass man da gerne hin geht. Dort müsste eine Person Ansprechpartner sein und diese wäre dafür verantwortlich, dass die Fragen mit dem Finanzamt, mit der Rechtsaufsicht und mit der Fachaufsicht geklärt werden, so dass der potenzielle Stifter weiß: das macht für mich Frau Meier und nicht vier oder fünf verschiedene Personen.

Die Vorsitzende eröffnet die nächste Fragerunde.

Dr. h.c. Johannes Zehetmair (SV): Ich will eine ganz andere Frage stellen. Wir hatten bisher lauter Fragen zum materiellen Bereich. Eben jetzt hat Prof. Göring dieses Beispiel angesprochen, Informationen aus einer Hand, also die Befindlichkeitsfrage. Ich habe es in Bayern so gemacht. Beispielsweise musste in jeder Universitätsstadt einer da sein, der sich nur um Gaststudenten und Gastprofessoren kümmert. Wir hatten damit Riesenerfolg. Welche Bedeutung hat der immaterielle Wert, die Kultur der Anerkennung, im weitesten Sinn? Bei all dem, was die Enquete-Kommission macht, muss eines klar sein: Welcher Richtung man immer angehört, es ist kein Geld da. Also müssen wir Bürgerkultur pflegen, in dem wir die Bürger pflegen. Dies bedeutet kultiviertes Verhalten und bedeutet, dass man das Gefühl hat – was ja eine Frage der Demokratie und ihrer Repräsentanz ist – dass man da jemand Besonderer ist und jene Anerkennung findet. Diese Kultur der Anerkennung scheint mir noch ausbaufähig. Können Sie dazu etwas sagen?

Dr. Bernhard von Loeffelholz (SV): Prof. Göring, ich wollte noch mal auf Ihre drei Prozent zurückkommen. Da war vorhin die Sache mit Italien. Ich habe mal vor ein

paar Jahren so einen Vorschlag gemacht, dass man statt der Kirchensteuer eine Kultursteuer erheben könnte, mit folgender Begründung: für Jahrhunderte lang war die Kirche eine der wichtigsten Kultureinrichtungen, der Auftraggeber für Künstler usw. Da viele Leute nur aus der Kirche austreten, um die Steuer zu sparen, könnte man natürlich so etwas auch als einen Kirchensteuerersatz für andere Zwecke einführen. Da hat man mir aber entgegen gehalten, man könne gar nicht eine Steuer erheben, für einen Zweck, der nicht zur Deckung des öffentlichen Haushalts gedacht ist. Ich weiß nicht, ob das richtig ist, aber das war damals das Argument. Man sagte, für einen gemeinnützigen Zweck, der nicht zur Deckung des Haushalts gemacht ist, kann man kein Gesetz machen, wo jeder Bürger zahlen muss. Es erschien mir noch eher möglich, dass als Ersatz der Kirchensteuer einzuführen. Ich möchte das mal als Frage an Sie richten. Die zweite Frage noch mal ganz konkret an Prof. Reuter: Sie sagen, sie wollen einige Zwecke ausschließen. Welche Zwecke würden Sie ausschließen? Das wäre mir wichtig, das noch mal konkret zu wissen. Und auch noch mal an Prof. Göring: Sie waren, glaube ich, der einzige, der eine Legaldefinition für die Stiftung für möglich gehalten hat. Wie würden Sie die formulieren? Die meisten anderen Herren waren dagegen. Und vielleicht noch ein Letztes, weil ich auch der Meinung bin, dass man Arbeitszeitpenden nicht steuerlich berücksichtigen kann: etwas anderes, was schon helfen würde, wäre, dass Menschen, die ehrenamtlich tätig sind und z.B. mit der Straßenbahn oder dem Zug fahren müssen, gewisse Kosten anerkannt werden. Für Gemeinnützigkeit gibt es keinen Kostenersatz. Könnte man hier eine Möglichkeit finden, so etwas zu schaffen?

Die Vorsitzende: Das war ein sehr heikles Thema im Rahmen der Enquete-Kommission „Bürgerschaftliches Engagement“ und ist dort im Abschlussbericht auch festgehalten worden. Weil wir jetzt ein bisschen unter Zeitdruck kommen, bitte ich, dass wir diese Frage ausblenden.

Abg. Hans-Joachim Otto (FDP): Eine Frage, von der ich vermute, dass Prof. Reuter sie interessiert. Wenn man von dem Grundsatz der Stifterfreiheit ausgeht, dann müsste man doch auch konsequent sagen, dass eine zeitlich begrenzte Stiftung zulässig sein muss, während unser Gesetz ja von der Ewigkeitsgarantie ausgeht. Es gibt doch möglicherweise auch ein Bedürfnis zu sagen: in den nächsten zwanzig Jahren soll meine Familie gefördert werden, danach dann aber das Bucerius

Kunstforum beispielsweise. Gibt es die Möglichkeit zeitlich begrenzte Stiftungen zu schaffen? Sehen Sie da ein praktisches Bedürfnis? Und die zweite Frage, wer immer auch darauf antworten mag: wir haben einen zarten Stiftungsfrühling, 13.000 Stiftungen existieren inzwischen wieder in Deutschland, nachdem wir unter 10.000 lagen. Es gab mal eine Zeit um 1900 da hatten wir angeblich über 100.000 Stiftungen. Wenn wir optimale Bedingungen schaffen, welche Bedeutung können Stiftungen und mäzenatisches Handeln tatsächlich noch erreichen? Gibt es da so eine Bottom-Line? Kommen wir so weit wie die USA oder sehen Sie Hindernisse faktischer oder mentaler Art, dass wir in Deutschland zu einer solchen Bedeutung kommen?

Abg. Günter Nooke (CDU/CSU): Ich wollte noch mal Herrn Prof. Göring zu seinem Vorschlag fragen. Der bezieht sich doch auf Zustiftungen. Warum machen Sie den bezogen auf die Stiftung generell für gemeinnützige Zwecke? Es ist relativ schwer zu argumentieren, warum der Staat auf der einen Seite aufnimmt am Kapitalmarkt und auf der anderen Seite in Vermögen packt, dass dann wieder Zinsen erwirtschaften muss. Das ist eine nicht sofort einsichtige Übung.

Abg. Ursula Sowa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zwei Fragen zur Bürgerstiftung, einmal an Prof. Göring, der sich ganz negativ dazu geäußert hatte. Können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen diesem Thema doch nähern? Parallel dazu an Herrn Turner die Frage: wie schätzen Sie diese etwa 60 Stiftungen ein, in welche Richtungen gehen die? Sehen Sie da noch ein Potenzial? Sie haben da ja eine Aufstellung gemacht, da sieht es deutschlandweit wie eine blühende Landkarte aus. Eine kleine Frage noch an Herrn Prof. Walz, der in seinem Skript auch darauf hingewiesen hat, dass man Fusionsmöglichkeiten verbessern sollte. Das würde mich näher interessieren.

Prof. Dr. Michael Göring: Ich fasse mich ganz kurz. Die Frage der Anerkennung ist in der Tat etwas ganz wichtiges. Wir haben hier in Hamburg 913 Stiftungen. Sehr gute Erfahrungen haben wir damit gemacht, dass es einen Senatsempfang gibt für neu gegründete Stiftung. Die Stiftungen hier in Hamburg haben sich zusammen getan zu einem Stifterkreis. Wir empfangen jetzt einmal im Jahr die neuen Stifter, die dann mit allen möglichen Fragen zu uns kommen können. Die öffentliche

Anerkennung ist auch insofern in dieser Stadt recht gut gesichert, als dass die Presse hier wunderbar mitspielt. Hamburg ist es gewöhnt, dass es immer wieder, wenn es Dinge bewegt, auf privates Geld zurückgreifen muss. Daher gibt es überhaupt keine Scheu in der Presse, jemandem der 20.000 Euro für eine Sache gibt oder eine Stiftung von einer Million Euro dementsprechend zu würdigen. Das hat hier Tradition. Zu Herrn von Loeffelholz, ich werde hier ja schon gescholten, so schrecklich gegen die Bürgerstiftung zu sein. Nicht dass Sie mir jetzt auch noch anhängen, ich sei derjenige, der die Kirchensteuer abschaffen möchte. Das möchte ich dezidiert nicht. Ich möchte auch den Begriff Wahlabgabe aufgreifen, den der Kollege Rawert hier eingeführt hat. Ich würde es auch so sehen. Ein Steuersystematiker müsste Ihre Frage erklären. Das kann ich jetzt nicht. Über den Begriff Wahlabgabe müsste es gehen. Mein Zuckerl an den Finanzminister wäre, dass jeder auch das Recht hat, dieses Kreuzchen an der Box von Herrn Rawert nicht zu machen. Dann würde dieses nicht dedizierte Geld der Steuer anheim fallen. Sie fragten mich nach der Legaldefinition. Das würde jetzt wirklich zu weit führen. Aber in einer Sache bin ich nicht der Ansicht des Grafen Strachwitz. Für mich gehört zu einer Stiftung hinzu, dass es eine Vermögensausstattung gibt. Alles andere möge sich Verein nennen oder wie auch immer. Aber wenn ich nicht tatsächlich in der Lage bin, etwas hinzugeben, dann habe ich es nicht verdient, dass die von mir gegründete Einrichtung Stiftung heißt. Insofern: Bundeskulturstiftung nein, das ist eine Zuwendung des Bundes, so wichtig sie uns mit 36 Millionen Euro ist, aber dann muss man sie anders nennen. Bundesstiftung Umwelt: ja. Denn Theo Waigel hat damals dafür gesorgt, dass die Privatisierungserlöse von Salzgitter tatsächlich in eine Stiftung eingegeben wurden. Da die Alexander-von-Humboldt-Stiftung auch keine Stiftung im eigentlichen Sinne ist, soll sie sich doch Alexander-von-Humboldt-Verein nennen. Das ist ein Zuwendungsempfänger des Bundes. Dagegen ist überhaupt nichts zu sagen, aber warum nennt sie sich dann Stiftung. Das wäre für mich der Kern einer Legaldefinition. Herr Nooke, warum Zustiftung? Natürlich habe ich darüber auch nachgedacht, denn es ist ja ungleich schwieriger, der Presse zu vermitteln, dass das dann nicht Geld ist, das man unmittelbar um- und einsetzen kann. Aber stellen Sie sich wirklich mal vor, ein Sportverein bekäme plötzlich aus dem gesamten Sprengel Hundertausende von Euro über diese drei Prozent Abgabe. Die würden ja verrückt spielen. Die würden irgendwelche Trainer anstellen, die sie im nächsten Jahr gar nicht mehr bezahlen könnten, weil dann der Sportverein

abgestiegen ist. Also darf dieses Geld nur ins Stiftungskapital eingezahlt werden. Dann trägt es zwar nur die vier Prozent Zinsen, aber die trägt es 10, 20, 30 Jahre. Damit kann man tatsächlich nachhaltig und langfristig etwas tun. Worum es mir bei dem Vorschlag geht ist, dass wir mit diesen drei Prozent tatsächlich investieren können. Nicht irgendwas subventionieren oder kurzfristig Löcher stopfen. Deswegen gehen diese drei Prozent auch nur an die 12.000 Stiftungen, die es zurzeit gibt bzw. nur an die vielleicht 6000, die den Akkreditierungsstandards entsprechen. Die müssten das in Kapital überführen, um damit langfristig in die Gesellschaft in die Kultur, in die Wissenschaft, in den Bildungsbereich investieren zu können. Das ist das Ziel. Frau Sowa, ich muss noch einmal zu meiner Rettung sagen, die Frage, die man mir hier gestellt hat, hieß: „Könnte Ihres Erachtens die Überführung von kommunalen Einrichtungen in Bürgerstiftungen eine Alternative darstellen zur Überführung in kommerzielle Einrichtung?“. Darauf habe ich geantwortet und mich gefragt, was wäre, wenn wir die Müllabfuhr der Stadt Hamburg, die städtischen Kindergärten etc., in eine Bürgerstiftung überführen würden. Da ist es mir ein bisschen mulmig geworden, obwohl ich die Bürgerstiftung sehr schätze. Ich glaube, wir dürfen Bürgerstiftungen auch nicht überstrapazieren oder überbewerten. Dann lieber die Müllabfuhr in kommerzielle Hände und von mir aus auch den Kindergarten, aber davor hätte ich Angst. Dadurch ist dieser Begriff des Dilettantismus entstanden. Er bezog sich wirklich auf diese eine Frage der Überführung kommunaler Dinge in die Hände einer Bürgerstiftung.

Dr. Dominik Freiherr von König: Ich möchte unterstreichen, was Prof. Göring zu dem Begriff der verselbständigten und zweckgebundenen Vermögensmasse gesagt hat. Da brauche ich nichts mehr hinzuzufügen. Selbstverständlich unterstütze ich, was Sie zum kultivierten Verhalten in Bezug auf Anerkennung der Stiftungen gesagt haben, Herr Zehetmair. Ich bin eigentlich selber erst bei der Beantwortung der Frage wirklich aufmerksam geworden, wie arg es damit liegt. Mit wie wenig Mitteln hier etwas getan werden könnte. Ministerpräsidenten Wulff hat gestern beim Besuch des Bundespräsidenten gesagt, dass er Familien mit Neugeborenen jetzt empfängt, die in diesem Jahr geboren wurden. So eine Geste könnte man wirklich auch für neue Stiftungen machen. Da das wahrscheinlich die letzte Möglichkeit ist, etwas zu sagen, darf ich vielleicht das Bedauern ausdrücken, dass wir überhaupt nicht über die Frage des Endowments gesprochen haben, zumal scheinbar auch kontroverse Meinungen

in der Befragung waren. Ich darf hier noch mal diese Frage besonders dem Augenmerk der Enquete-Kommission vermitteln. Ich glaube, dass es eine ganz wichtige Frage sein kann, auch wenn niemand vorhersagen kann, wie es sich damit verhält.

Prof. Dr. Peter LL.M Rawert: Ganz kurz zu dem, was Herr Otto angesprochen hat: Es ist heute bereits eigentlich unter Stiftungsrechtlern unstrittig, dass man Stiftungen auf Zeit errichten kann, dass man Verbrauchsstiftungen errichten kann und auch dass man Familienstiftungen, wenn der Stifter es kraft Satzung festgelegt hat, eines Tages in eine gemeinnützige Stiftung umwandeln kann. Ich sehe dort keinen weiteren Handlungsbedarf. Das hat sich vielleicht in der Öffentlichkeit noch nicht so herumgesprochen, aber an der Stelle ist das Stiftungsrecht nicht mehr reformbedürftig. Einen Punkt, so Leid es mir tut, muss ich noch zu der Wahlabgabe sagen. Ich halte sie für verfassungsrechtlich unzulässig, denn es bleibt eine vom Staat zwangsweise erhobene Steuer und für die gilt nun mal das Demokratieprinzip. Alle Macht geht vom Volke aus und kehrt möglicherweise nie zu ihm zurück, aber über die Verwendung solcher Mittel kann nur ein legitimes Gremium entscheiden und nicht eine nicht demokratisch legitimierte Stiftung. So schön der Vorschlag im ersten Moment klingt, aber Stiftungen sind nicht von uns gewählt. Die Organe von Stiftungen sind nicht von uns gewählt und wenn die Abgabe verpflichtend ist, kann sie aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erhoben werden. Letzter Punkt, auch ich bedaure das, was Herr von König angesprochen hat: Endowment-Verbot. Es ist unfein, sich selbst zu zitieren, ich würde Ihnen empfehlen, noch einen Blick in die Unterlagen zu werfen. Ich bin durchaus der Meinung, dass da gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Bitte sehr vorsichtig, denn die Öffnung des Endowment-Verbotes, die legitim ist für solche Projekte, wie die von Herrn Göring in seiner Stellungnahme erwähnten Stiftungslehrstühle, ist ein außerordentlich gefährliches Werkzeug, denn sie kann die Tür öffnen zu einer uneingeschränkten Thesaurierung von Stiftungserträgen. Wenn man das macht, muss man das mit sehr viel Augenmaß machen und auf einen sehr klaren Tatbestand beschränken. Ich habe mich bemüht, ein paar Formulierungshilfen zu geben.

Prof. Dr. Dieter Reuter: Zu den drei Fragen an mich: Herr von Loeffelholz Sie haben nach den auszugrenzenden Zwecken gefragt. Ich selber kann das nicht angeben,

ganz im Gegenteil, ein wesentliches Petitum meinerseits ist, dass man es nicht, wie das bislang geschieht, unter dem Etikett Gemeinwohl der Verwaltung überlässt darüber zu bestimmen, was unzulässige Zwecke sind. Das muss derjenige bestimmen, der legitimiert ist, Grundrechtsausübung einzuschränken, nämlich der Gesetzgeber. Ein Rechtsanwender kann im Kern da nur insofern etwas sagen, als er durch Interpretation der Rechtsordnung nachzuweisen vermag, dass bestimmte Zwecke abgewiesen werden. Ich habe ja vorhin das Beispiel der Haftungsexklave genannt. Ich meine, dass nicht zulässig ist, dass man sein Vermögen vor seinen Gläubigern verstecken darf. Das wäre für mich ein unzulässiger Zweck. Im Grundsatz ist das aber Aufgabe des Gesetzgebers, der dabei nach seinem politischen Ermessen entscheiden muss. Es gibt Beispiele im Ausland. Eines ist besonders spektakulär. Das wird den anwesenden Politikern nicht gefallen. In den USA sind beispielsweise Stiftungen zur Förderung politischer Zwecke nicht zulässig, aber das muss man nicht nachahmen. Die Stiftung auf Zeit, Herr Prof. Rawert hat das schon gesagt: Erforderlich ist für eine Stiftung, dass sie jedenfalls so dauerhaft ist, dass ihre Verselbständigung in einem Rechtsobjekt gerechtfertigt ist. Wir diskutieren über die Frage, ob man eine Stiftung für die Verwundeten eines bestimmten Krieges errichten kann. Es war immer unstreitig, dass das zulässig ist. Es geht also nicht um die Frage, ob der Zweck ewig verfolgt werden kann, sondern darum, ob er jedenfalls so dauerhaft sein kann, dass man den Aufwand und die rechtliche Erlaubnis zur Errichtung einer selbständigen Organisation verantworten kann. Die Bedeutung des Stiftungswesens hängt natürlich auch sehr weit damit zusammen, inwieweit der Staat sich der sozialen Anliegen annimmt. In den USA ist das Stiftungswesen nicht zuletzt deswegen so entfaltet, weil da ein entsprechender Bedarf bestanden hat. In einem Staat, der sich sehr in die sozialen Belange einmischt und sehr vieles regelt, schrumpft der Bedarf an Stiftungen. Wenn der Sozialstaat auf dem Rückzug ist, wird sich der Bedarf an Stiftungen entsprechend vergrößern. Keine freie Gesellschaft kann nur davon leben, dass die Wirtschaft frei ist. Es muss auch die Möglichkeit geben, sich aus der Bürgerschaft hinaus der Dinge und Anliegen anzunehmen, die die von Knappheitspreisen gelenkte Marktwirtschaft nicht erfüllt.

Rupert Graf Strachwitz: Zunächst zur Kultur der Anerkennung, Herr Zehetmair. Die jüngeren Stifter finden das nicht mehr so interessant. Noch entscheidender ist aber,

dass es nichts nützt, wenn ein Stifter vom Ministerpräsidenten oder Bürgermeister empfangen wird und öffentlich belobigt wird, er am nächsten Tag aber vom Oberinspektor bei der Stiftungsaufsicht einen rüden Brief bekommt, weil er eine Formalität nicht beachtet hat. Dafür kann ich reihenweise Fälle nennen. D.h.: Anerkennung äußert sich viel mehr in einem normalen Vollzug und hier sind wir an einem zentralen Problem, das ich auch in der Stellungnahme dargestellt habe. Der Vollzug der Stiftungsgesetze muss angepasst und modernisiert werden. Das ist eigentlich die wichtigste Anerkennung. Zu Herrn von Loeffelholz: Die 3-Prozent-Regelung ist eine sehr komplizierte Regelung, die wir heute nicht mehr ausdiskutieren können. Daher nur zwei ganz kleine Punkte dazu. Zwischen dem Abzug von der Steuerschuld und einer solchen Prozentregelung ist ein entscheidender Unterschied. Hier geht es um eine Steuer, die ohnehin fällig ist. Es wird nur dem Steuerpflichtigen eingeräumt, einen kleinen Prozentsatz seiner Steuerschuld Zweckzubinden. Er muss das nicht tun und wenn er das nicht tut, geht das an den Fiskus. Insofern würde ich auch das verfassungsrechtliche Problem nicht sehen. In Italien ist die Kirchensteuer da hinein inkorporiert worden, übrigens zum großen Vorteil der Kirchen. Das Kirchensteuerproblem ist eine ganz andere Problematik. Die wird auch irgendwann auf der Tagesordnung stehen und klarerweise hängen beide sehr eng zusammen, aber um das noch weiter auszuführen, fehlt die Zeit. Zu Herrn Abg. Otto: Was Sie gesagt haben, im Jahre 1900 habe es 100.000 Stiftungen gegeben, dieses stimmt fast sicher nicht. Unsere Schätzungen gehen inzwischen von etwa 30.000 aus. Den Finger haben Sie aber sehr gut auf eine Wunde gelegt, wir wissen schlicht zu wenig. Der Forschungsstand im Stiftungswesen und überhaupt im gesamten Gemeinnützigkeitsbereich ist miserabel und hier fehlt es an allen möglichen Instrumentarien, um das zu verbessern, insbesondere im historischen-sozialwissenschaftlichen Bereich. Ein Satz zu Herrn Prof. Göring und seiner Stiftungsdefinition, die ich nun wirklich nicht teile. Wir teilen aber eine andere Fundamentalauffassung, glaube ich. Deswegen sage ich: in der klassischen Theologie wurde die Kirche immer als die Stiftung Jesu Christi bezeichnet und Jesus Christus hat seine Stiftung sicherlich ohne Vermögenseinsatz gegründet.

Nikolaus Turner: Ich wurde nach dem Potenzial von Bürgerstiftungen gefragt. Auch wenn es sich um vage Prognosen handelt, will ich drei Punkte vorweg nennen, die

das ganze noch verstärken würden: Das ist einmal der Namensschutz für Bürgerstiftungen, aber auch die Aufnahme des bürgerschaftlichen Engagements in den Bereich der gemeinnützigen Zwecke, die besonders förderungswürdig sind. Im Moment hängt das von Finanzamt zu Finanzamt ab, ob eine Stiftung, auch eine Bürgerstiftung, das als Zweck mit aufnehmen kann. Ich halte das für etwas irrsinnig, wenn Völkerverständigung als Umweg genommen wird, wenn es um bürgerschaftliches Engagement geht. Das dritte ist das Endowment, da kann ich mich an die Vorredner anschließen. Das Potenzial könnte man noch verbessern, aber es sind im Moment etwa 70 Bürgerstiftungen, die dem Gütesiegel entsprechen. 59 haben es, die anderen haben es noch nicht beantragt. Bürgerstiftungen gibt es aber noch nicht flächendeckend. Wir haben Bundesländer, wo es bislang nur sehr wenige gibt. Ich halte es für ein realistisches Ziel, dass es zukünftig in jeder Region eine eigene Bürgerstiftung geben wird. Eine Prognose von Prof. Christian Pfeiffer, dem früheren Justizminister in Niedersachsen, lautet, dass es in zehn Jahren 500 Millionen Euro Stiftungskapital bei Bürgerstiftungen gibt. Das sieht mir sehr optimistisch aus. Auf der anderen Seite muss man sagen, dass Stiftungen, Community Foundations in den Vereinigten Staaten, die über 30 Jahre existieren, solche Summen haben. Wir haben Austausch mit Stiftungsvertretern, die in 22, 23 Jahren solche Summen zusammengebracht haben. Der dreistellige Millionenbereich ist sicherlich realistisch. Wahrscheinlich nicht in Steingarden und in Fürstenfeld-Bruck, aber auch da ist man schon bei der ersten Million dran. Das Potenzial für Bürgerstiftungen sind ja nicht nur die, die etwas zusätzlich geben wollen zu dem, was sie ihren Familien hinterlassen, sondern das sind gerade auch Menschen ohne Angehörige. Das Potenzial wird uns nicht ausgehen.

Prof. Dr. Rainer LL.M Walz: Ich will nur einen Punkt mit zwei Sätzen aufgreifen: das ist zum einen die zeitlich begrenzte Stiftung. Da muss man nämlich sehr genau unterscheiden, damit man keine Fehler macht. In der Schweiz und in Liechtenstein gibt es zeitlich begrenzte Stiftungen, wo Sie zeitweise ihr Geld parken können. Dann ist es den Gläubigern so lange entzogen und dann holen sie es wieder zurück. Das sollte nicht mit der zeitlich begrenzten Stiftung gemeint sein, dass man so zu sagen ausprobieren will, ob man eine Stiftung machen will, um dann, wenn man keine Lust mehr hat, die Sache zurückzuholen. Das ist in der Schweiz diskutiert worden. Da ist es nicht durchgegangen, in Liechtenstein geht das aber so. Das sollten wir nicht

machen, deswegen sollte die zeitlich begrenzte Stiftung eine Verbrauchsstiftung sein. Das Vermögen, das man gibt, sollte sich von diesem begrenzten Zweck dann verbrauchen. Es darf nicht zurückgeholt werden.

Die Vorsitzende: Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Wir werden noch über sehr viel reden müssen und es ist klar, dass auch gerade die Aufhebung des Endowment-Verbots ein Thema sein wird, bei dem wir gegebenenfalls auch noch auf Sie zurückkommen werden. Sehen Sie es als den Beginn des Dialogs, nicht als das Ende. Allerdings ist nun das Ende diesen Abends erreicht. Ich möchte mich bei Ihnen allen bedanken, auch dafür, dass Sie sich nicht nur heute die Zeit genommen haben, sondern ja bereits im Vorfeld mit Ihren ausgezeichneten Ausarbeitungen hilfreich zur Seite gestanden haben. Darauf werden unsere Handlungsempfehlungen fußen. Ich möchte mich auch noch einmal beim Hausherrn bedanken. Abschließend Dank auch an die Zuhörer. Es freut uns, dass Sie einem Thema, das nicht unbedingt die Tagespolitik beherrscht, aber sicherlich für die Kultur ungeheuer wichtig ist, Ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben. Wenn ich recht informiert bin, war hier vorher einmal ein botanisches Institut untergebracht und ich habe selbst den Eindruck, dass dieses Klima für die Artenvielfalt und das Wachstum der geistigen Flora von gedeihlicher Natur ist und würde mir wünschen, dass wir die zarten Pflänzchen für die Reform des Stiftungswesens und des Stiftungsrechts in der uns noch zur Verfügung stehenden Zeit hegen und pflegen und von Unkraut befreien werden, so dass sie sich in voller Blüte entfalten. Ich danke Ihnen allen und beende diese Sitzung.

Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

Gitta Connemann MdB
Vorsitzende